

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss

für

den Neubau der U-Bahnlinie 3 Südwest, Bauabschnitt 2.2,
km 14+261,000 bis km 16+285,635,
(Gebersdorf - Kleinreuth bei Schweinau)

Ansbach, den 30.11.2016

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	6
1. Feststellung des Plans	6
2. Festgestellte Planunterlagen	6
3. Nebenbestimmungen	8
3.1. Unterrichts- und Abstimmungspflichten, Entschädigung	8
3.2. Bautechnische Auflagen	9
3.3. Brand- und Katastrophenschutz	11
3.4. Immissionsschutz, Entschädigung	11
3.5. Natur- und Artenschutz	13
3.6. Beweissicherung, Entschädigung	13
3.7. Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnisse)	14
3.8. Landwirtschaft	14
3.9. Schifffahrt	15
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	16
5. Entscheidung über Einwendungen	18
6. Kosten	18
B. Sachverhalt	18
C. Entscheidungsgründe	20
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	20
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	20
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	20
2. Materiell-rechtliche Würdigung	22
2.1 Planungsermessen	22
2.2 Planrechtfertigung	22
2.3. Abschnittsbildung	24
2.4. Trassierungsvarianten	24
2.5 Öffentliche Belange	26
2.5.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	26
2.5.2 Wasserwirtschaft	26
2.5.3 Naturschutz- und Landschaftspflege, Artenschutz	27
2.5.4 Brand- und Katastrophenschutz	34
2.5.5 Immissionsschutz	34
2.5.5.1 Primärer Luftschall aus dem Betrieb des Vorhabens	34
2.5.5.2 Erschütterungen und Sekundärluftschall aus dem Betrieb der U-Bahn	40
2.5.5.3 Baulärm	41
2.5.5.4 Erschütterungen während der Bauzeit	43
2.5.5.5 Weitere schädliche Umwelteinwirkungen	43
2.5.5.6 Abwägung	43
2.5.6 Grundeigentumsschutz	43
2.5.7 Stellungnahmen der betroffenen Sparten- und Verkehrsträger	44
2.5.8. Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange, Kommunen und Verbände	44
2.5.8.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach (AELF)	45
2.5.8.2 Bayerischer Bauernverband	45
2.5.8.3 Verkehrsclub Deutschland - Landesverband Bayern e.V. (VCD)	47
2.5.8.4 Kommunen	48
2.5.9 Private Belange, private Einwendungen	50
2.5.9.1 Einwendende 1	51
2.5.9.2 Einwendende 2	51
2.5.9.3 Einwendende 3	52
2.5.9.4 Einwendende 4	53
2.5.9.5 Einwendende 5	54
2.5.9.6 Einwendende 6	54
2.5.9.7 Einwendende 7	54
2.5.9.8 Einwendende 8 und 9	55

2.5.9.9	Einwendende 10.....	56
2.6	Gesamtergebnis der Abwägung	57
3.	Kostenentscheidung.....	57
D.	Rechtsbehelfsbelehrung	58
E.	Hinweis zur sofortigen Vollziehung.....	58
F.	Hinweise zur Auslegung des Plans	59

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

a.a.O.	am angegebenen Ort
AGBG	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AK	Autobahnkreuz
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
AS	Anschlussstelle
ASB	Absetzbecken
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayLplG	Bayer. Landesplanungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung
24. BImSchV	Verkehrswege – Schallschutzmaßnahmenverordnung
39. BImSchV	Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BOStrab	Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung
BRS	Baurechtssammlung
BV	Bayerische Verfassung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (Sammlung)
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
Lärmschutz- Richtlinien-StV	Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm

Leitfaden FFH-VP	Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau, Ausgabe 2004
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Zeitschrift für Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
PlaFeR 15	Planfeststellungsrichtlinien 2015
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RAA	Richtlinien für die Anlage von Autobahnen
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS-L	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Linienführung
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RHB	Regenrückhaltebecken
RiStWag	Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wasserschutzgebieten
RL	Richtlinie
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
ROG	Raumordnungsgesetz
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
T+R-Anlage	Tank- und Rastanlage
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz,
ZustV	Zuständigkeitsverordnung

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der U-Bahnlinie 3 Südwest, Bauabschnitt
2.2, km 14+261,000 bis km 16+285,635, Gebersdorf - Kleinreuth bei Schweinau**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Neubau der U-Bahnlinie 3 Südwest, Bauabschnitt 2.2, km 14+261,000 bis km 16+285,635, (Gebersdorf - Kleinreuth bei Schweinau) wird mit den sich aus den Ziffern A 3 und A 5 des Beschlusses ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren von der Stadt Nürnberg zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigelegt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 28.07.2014	
2	Brandschutzmaßnahmen vom 28.07.2014	
2.1	Bericht über die Prüfung der Bauunterlagen für Betriebsanlagen nach § 60 BOSTrab (Prüfung des Brandschutzkonzeptes Stufe 1) des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 20.04.2015	
3	Bauwerksverzeichnis vom 28.07.2014	
4.1	Streckenübersicht Gebersdorf - Rothenburger Straße vom 08.07.2014	1:500 1:5000
4.2	Lageplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Besitzverhältnissen Bereich Abstellanlage und Bahnhof Gebersdorf vom 08.07.2014	1:1000
4.3	Lageplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Besitzverhältnissen Bereich Bahnhof Gebersdorf – Bahnhof Kleinreuth b. Schw. vom 08.07.2014	1:1000
4.4	Lageplan mit eingetragenen Grundstücksgrenzen und Besitzverhältnissen Bereich Bahnhof Kleinreuth b. Schw. – Bahnhof Großreuth b. Schw. vom 08.07.2014	1:1000
4.5	Lageplan Planungsrechtliche Festsetzungen (Baulinien, Bebauungspläne), Bereich: Abstellanlage und Bahnhof Gebersdorf vom 08.07.2014 (<u>nachrichtlich</u>)	1:1000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
4.6	Lageplan Planungsrechtliche Festsetzungen (Baulinien, Bebauungspläne), Bereich: Bahnhof Gebersdorf – Bahnhof Kleinreuth b. Schw. vom 08.07.2014 (<u>nachrichtlich</u>)	1:1000
4.7	Lageplan Planungsrechtliche Festsetzungen (Baulinien, Bebauungspläne), Bereich: Bahnhof Kleinreuth b. Schw. – Bahnhof Großreuth b. Schw. vom 08.07.2014 (<u>nachrichtlich</u>)	1:1000
4.8	Höhenplan Gleis 1, Bereich: Bahnhof Gebersdorf – Bahnhof Kleinreuth b. Schw. vom 08.07.2014	1:2000/200
4.9	Höhenplan Gleis 1, Bereich: Bahnhof Kleinreuth b. Schw. – Bahnhof Großreuth b. Schw. vom 08.07.2014	1:2000/200
4.10	Wendeanlage: Grundrisse Gleisebene, Querschnitte vom 08.07.2014	1:250 1:500
4.11	Bahnhof Gebersdorf: Grundrisse Bahnsteige Ebene, Straßenebene, Längs- und Querschnitte vom 08.07.2014	1:250
4.12	Abstellanlage: Grundriss, Querschnitte vom 08.07.2014	1:250
4.13	Unterwerk: Grundriss, Längs- und Querschnitte, Ansichten vom 08.07.2014	1:250
4.14	Bf. Gebersdorf – Bf. Kleinreuth b. Schw.: Grundrisse Gleisebene, Straßenebene, Längs- und Querschnitte vom 08.07.2014	1:250
4.15	Bf. Gebersdorf – Bf. Kleinreuth b. Schw.: Grundrisse Gleisebene, Straßenebene, Längs- und Querschnitte vom 08.07.2014	1:250
4.16	Bf. Kleinreuth b. Schw.: Grundrisse Bahnsteige Ebene, Straßenebene, Längs- und Querschnitte vom 08.07.2014	1:250
4.17	Bf. Kleinreuth b. Schw. – Bf. Großreuth b. Schw.: Grundrisse Gleisebene, Straßenebene, Längs- und Querschnitte vom 08.07.2014	1:250
4.18	Bf. Kleinreuth b. Schw. – Bf. Großreuth b. Schw.: Regelquerschnitte bergm. Strecke vom 08.07.2014	1:50
4.19	Bf. Kleinreuth b. Schw. – Bf. Großreuth b. Schw.: Querschnitte vom 08.07.2014	1:200
4.20	Lageplan Straßenplanung Gebersdorfer Straße vom 06.06.2014	1:500
4.21	Spartenplan Bahnhof Gebersdorf, Bereich Gebersdorfer Straße vom 10.07.2014	1:250
4.22	Spartenplan Bahnhof Gebersdorf, Bereich Diebacher Straße vom 10.07.2014	1:250
4.23	Spartenplan Strecke Gebersdorf - Kleinreuth, Bereich Main-Donau-Kanal vom 10.07.2014	1:250
4.24	Spartenplan Bf. Kleinreuth vom 10.07.2014	1:500
5	Grundstücksverzeichnis vom 28.07.2014	
6.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) Erläuterungsbericht vom 14.07.2014	
6.2	(LBP) Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vom 14.07.2014	
6.3	(LBP) FloraFaunaHabitat-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA) für das FFH-Gebiet Nr. 6432-301 „Sandheiden im mittelfränkischen Becken“ vom 26.06.2014	
6.4	(LBP) Legende vom 22.07.2014	
6.5	(LBP) Bestands- und Konfliktplan Bereich Bahnhof	1:1000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
	Kleinreuth b. Schw. – Bahnhof Gebersdorf vom 22.07.2014	
6.6	(LBP) Bestands- und Konfliktplan Bereich Bahnhof Kleinreuth b. Schw. – Bahnhof Gebersdorf vom 22.07.2014	1:1000
6.7	(LBP) Bestands- und Konfliktplan Bereich Bahnhof Kleinreuth b. Schw. – Bahnhof Gebersdorf vom 22.07.2014	1:1000
6.8	(LBP) Landschaftspflegerische Maßnahmen Bereich Bahnhof Kleinreuth b. Schw. – Bahnhof Großreuth b. Schw. vom 22.07.2014	1:1000
6.9	(LBP) Landschaftspflegerische Maßnahmen Bereich Bahnhof Gebersdorf – Bahnhof Kleinreuth b. Schw. vom 22.07.2014	1:1000
6.10	(LBP) Landschaftspflegerische Maßnahmen Bereich Bahnhof Kleinreuth b. Schw. – Bahnhof Gebersdorf vom 22.07.2014	1:1000
6.11	(LBP) Lageplan cef A1-A3	1:2000
6.12	(LBP) Lageplan cef A4	1:2000
6.13	(LBP) Lageplan der Ersatzmaßnahme E1	1:1000
6.14	(LBP) Lageplan der Ersatzmaßnahmen E2 – E8	1:2000
6.15	(LBP) Lageplan der Ersatzmaßnahmen E9 – E11	1:2000
6.16	(LBP) Lageplan der Ersatzmaßnahme E12	1:1000
7.1	Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen vom 18.07.2014	
7.2	Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV und TA Lärm vom 07.07.2014	
7.3	Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung der Straßenverkehrsgeräusche vom 20.06.2014	
7.4	Schalltechnische Untersuchung Baulärm Bereich Bahnhof Gebersdorf vom 07.07.2014	
7.5	Schalltechnische Untersuchung Baulärm Bereich Bahnhof Kleinreuth b. Schw. vom 23.05.2014	
8	Beurteilung elektromagnetischer Felder nach 26. BImSchV vom 24.07.2014 (nachrichtlich)	

3. Nebenbestimmungen

3.1. Unterrichts- und Abstimmungspflichten, Entschädigung

- 3.1.1 Die MDN Main-Donau-Netzgesellschaft mbH, Hainstraße 34, 90461 Nürnberg ist so frühzeitig wie möglich vor Beginn der jeweiligen Bauabschnitte zu informieren, damit die erforderlichen Baumaßnahmen an den betroffenen Sparten termingemäß durchgeführt werden können.
- 3.1.2 Die Deutsche Telekom Technik GmbH, Am Fernmeldeturm 2, 90441 Nürnberg ist mindestens 3 Monate vor Beginn der Baumaßnahme zu benachrichtigen. Hierzu ist vom Vorhabensträger ein Bauablaufzeitenplan aufzustellen und mit der Telekom abzustimmen, damit von dieser die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Telekommunikationsleitungen rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.3 Der infra fürth gmbh, TWE, ist der Beginn der Bauarbeiten so frühzeitig wie möglich anzuzeigen. Das Ende der Bauarbeiten ist ebenfalls zeitnah mitzuteilen.
- 3.1.4 Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist rechtzeitig vor Beginn der Wasserhaltungsmaßnahmen schriftlich zu informieren.
- 3.1.5 Das Bergamt Nordbayern ist vor Beginn der bergmännischen Arbeiten einzuschalten, um insbesondere Fragen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes frühzeitig abklären zu können.
- 3.1.6 Die NGN Fiber Network KG, Buchertsgasse 5, 97633 Austadt, ist spätestens 12 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Südwesttangente zu informieren, sofern sich im Rahmen der Planungen herausstellen sollte, dass eine Umverlegung der Kabelschutzrohranlage der NGN östlich der Südwesttangente erforderlich wird.
- 3.1.7 Der Baubeginn ist der Technischen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- 3.1.8 Die Deutsche Bahn AG ist vom Beginn der Baumaßnahme im Bereich der Unterquerung der Bestandsstrecke 5950 Nürnberg Rbf – Fürth Gbf und der Planung der Unterquerung des Projektes „VDE 8.1 ABS Nürnberg – Ebensfeld/Güterzugstrecke 5955 Nürnberg/Kleinreuth – Erlangen/Eltersdorf“ so frühzeitig wie möglich zu benachrichtigen.
- 3.1.9 Sollte sich die von der Deutschen Bahn AG geplante Lärmschutzwand im Unterquerungsbereich in Folge des Baues des U-Bahn-Tunnels in dessen unmittelbarem Bereich (Korridor von ca. 10 Meter nördlich bis 10 Meter südlich der Außenkanten des Tunnelbauwerkes) nicht in Regelbauweise errichten lassen, hat die Vorhabensträgerin der Deutschen Bahn AG Mehrkosten, soweit sie durch das Erfordernis einer alternativen Bauweise der Lärmschutzwand verursacht sind, zu erstatten. Dies gilt nicht, falls die derzeit zugunsten des Projektes „VDE 8.1 ABS Nürnberg – Ebensfeld/Güterzugstrecke 5955 Nürnberg/Kleinreuth – Erlangen/Eltersdorf“ geltende Veränderungssperre (wegen zwischenzeitlicher Einstellung des derzeit laufenden Planfeststellungsverfahrens, wegen Zeitablaufes oder aus sonstigen Rechtsgründen) vor einer bestandskräftigen Genehmigung dieses Bahnprojektes unwirksam werden sollte.

3.2 Bautechnische Auflagen

- 3.2.1 Bei der Erstellung der Betriebsanlagen sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst zu beachten, insbesondere
- die BOStrab vom 11.12.1987, zuletzt geändert am 08.11.2007,
 - die BOStrab-Trassierungsrichtlinien vom 18.05.1993,
 - die BOStrab-Tunnelbauanleitung vom 30.04.1991,
 - die Technische Regel Straßenbahnen, Teil Brandschutz vom 24.06.2014,
 - die Technische Regel Straßenbahn, Teil Elektrische Anlagen, 05/2011.
- 3.2.2 Der Regierung als Technische Aufsichtsbehörde nach § 54 PBefG sind zur Prüfung gemäß § 60 Abs. 1 BOStrab die Bauunterlagen über die bautechnischen Anlagen einschließlich Gleiskörper (dazu gehören insbesondere Ausführungszeichnungen, Baustoffangaben, Lastannahmen sowie sonstige für die Beurteilung der Sicherheit wesentliche Beschreibungen und Berechnungen) vorzulegen. Die der Technischen Aufsichtsbehörde vorzulegenden Bauunterlagen über die bautechnischen Anlagen gemäß Ziffer A 3.2.2 müssen den handschriftlichen Namenszug des verantwortlichen Erstellers sowie den Vorprüfungs- und Koordinierungsvermerk des Leiters des U-Bahnbauamtes der Stadt Nürnberg bzw.

seines für die Ausführungsplanung der bautechnischen Anlagen verantwortlichen Vertreters tragen. Dieser Vermerk beinhaltet, dass

- die Bauunterlagen zur Bauausführung durch die Stadt Nürnberg – vorbehaltlich des Prüfergebnisses des Sachverständigen nach § 5 Abs. 2 BOStrab (z. B. Prüferamt/ Prüfingenieur für Baustatik) - freigegeben sind,
- diese Unterlagen hinsichtlich der Anwendung einer wirtschaftlichen Bauweise und der Abstimmung mit anderen Beteiligten (Telekom, VAG, N-ERGIE usw.) und Dienststellen der Stadt Nürnberg geprüft sind,
- die statischen Berechnungen und die Ausführungszeichnungen mit den Entwurfs- und Ausschreibungsplänen des U-Bahnbauamtes der Stadt Nürnberg übereinstimmen,
- die vom Statikersteller zur Berechnung verwendeten Bodenkennziffern den tatsächlich gegebenen Werten im Baubereich entsprechen,
- die statisch relevanten Bauzustände in den Bauunterlagen berücksichtigt wurden.

- 3.2.3 Die Entwässerungspläne für die U-Bahn-Anlagen sind abwassertechnisch durch die Stadtentwässerungsbetriebe der Stadt Nürnberg zu prüfen und zu genehmigen. Diese Prüfung ist vor der Vorlage der Bauunterlagen bei der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) durchzuführen. Der Genehmigungsbescheid ist der Technischen Aufsichtsbehörde zusammen mit den Bauunterlagen vorzulegen.
- 3.2.4 Die Bauausführung darf nur auf Grund von Bauunterlagen begonnen werden, denen die Regierung als Technische Aufsichtsbehörde für die bautechnischen Anlagen nach § 60 Abs. 3 BOStrab die Zustimmung erteilt hat.
- 3.2.5 Unbeschadet der Bestimmungen des § 37 PBefG dürfen die Betriebsanlagen außer zur Feststellung der Gebrauchsfähigkeit nur in Betrieb genommen werden, wenn die Technische Aufsichtsbehörde diese nach § 62 BOStrab abgenommen hat.
- 3.2.6 Für bauliche Anlagen bzw. Einbauten, die weder aus den Planfeststellungsunterlagen noch aus den nach § 60 Abs. 3 BOStrab zugestimmten Plänen ersichtlich sind (z. B. Konstruktionen und Befestigungen von abgehängten Decken, elektrische Leitungen, Fernmeldeanlagen, Geländer, Wandverkleidungen, Monitorkaufhängungen etc.) ist der Technischen Aufsichtsbehörde durch das U-Bahnbauamt der Stadt Nürnberg vor Betriebsaufnahme zu bestätigen, dass diese Einbauten nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst und unter Einhaltung der hierfür geltenden DIN-Normen ausgeführt sowie betriebssicher im Sinne von § 3 BOStrab errichtet wurden.
- 3.2.7 Soweit bei dem Vorhaben Bauprodukte verwendet werden, für die es keine allgemein anerkannten Regeln der Technik oder Technische Baubestimmungen im Sinne des Art. 3 Abs. 2 BayBO gibt bzw. die von bekannt gemachten technischen Regeln wesentlich abweichen, ist durch die Stadt Nürnberg für diese Bauprodukte ein besonderer Verwendbarkeitsnachweis zu führen. Als besondere Verwendbarkeitsnachweise gelten in Anlehnung an die BayBO die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Art. 20 BayBO), das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (Art. 21 BayBO) und die Zustimmung im Einzelfall (Art. 22 BayBO).
- 3.2.8 Endgültige Bauwerksabmessungen sind auf Grund der geprüften statischen Berechnungen festzulegen.
- 3.2.9 Leitungen der öffentlichen Ver- und Entsorgung – insbesondere Gasleitungen – sind grundsätzlich außerhalb der Betriebsanlage zu verlegen. Dies gilt nicht für Abwasser- und Wasserleitungen, die der Ver- und Entsorgung der U-Bahnanlage

dienen. Muss aus zwingenden Gründen von vorstehendem Grundsatz nach Satz 1 ausnahmsweise abgewichen werden, ist rechtzeitig das Einvernehmen der Technischen Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

- 3.2.10 Bei der Anwendung der bergmännischen Bauweise sind zur Festlegung der Vortriebsart sowie von Art und Umfang der Stützmaßnahmen (Spritzbetondicke, Bewehrung, Abstand der Tunnelbögen usw.) umfangreiche Messungen, die unverzichtbarer Bestandteil dieser Baumethode sind, durchzuführen. Der Vortrieb ist so zu gestalten, dass die Setzungen möglichst gering gehalten werden. Neben diesen Messungen sind bautechnische Nachweise für die unterschiedlichen Auflasten zu erbringen. Falls die Vortriebsparameter aus Erfahrungen bei vergleichbarer Bauwerksgeometrie und vergleichbaren Untergrundverhältnissen bereits bekannt sind und dies gutachterlich bestätigt wird, kann von statischen Berechnungen nur abgesehen werden, sofern die Bauunterlagen (Vortriebspläne) von einem zugelassenen Prüfenieur/Prüfer in bautechnischer Hinsicht geprüft wurden.
- 3.2.11 Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Anlagen muss nach den DIN 18040-1 bis 18040-3, DIN 32984 und DIN 32975 gestaltet und nach den anerkannten Regeln der Technik realisiert werden.

3.3 Brand- und Katastrophenschutz

- 3.3.1 Das vom TÜV SÜD Industrie Service GmbH (sachkundige Stelle im Sinne von § 5 Abs. 2 BOStrab) geprüfte Brandschutzkonzept (Unterlage 2) ist im Zuge der Ausführungsplanung fortzuschreiben und näher zu konkretisieren. Die in der brandschutztechnischen Stellungnahme des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 20.04.2015 (Unterlage 2.1) enthaltenen Forderungen, Hinweise und Empfehlungen sind bei der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes zu beachten.
- 3.3.2 Um sicherzustellen, dass die Betriebsanlagen den Anforderungen in brandschutztechnischer Hinsicht (vorbeugender und abwehrender Brandschutz) entsprechen, wird die Technische Aufsichtsbehörde eine sachkundige Person oder Stelle im Sinne von § 5 BOStrab für nachfolgende Aufgaben beauftragen:
- Bescheinigung der ordnungsgemäßen Bauausführung der U-Bahnbetriebsanlagen in brandschutztechnischer Hinsicht im Sinne von § 61 BOStrab.
 - Feststellungen zur Abnahme der U-Bahnbetriebsanlagen gemäß § 62 Abs. 2 BOStrab in brandschutztechnischer Hinsicht.
- Dies beinhaltet, dass die sachkundige Person oder Stelle auch bescheinigt, dass die errichteten Betriebsanlagen den Anforderungen in brandschutztechnischer Hinsicht (vorbeugender und abwehrender Brandschutz) voll entsprechen und aus dieser Sicht gegen eine Aufnahme des Betriebes keine Bedenken bestehen.
- 3.3.3 Sofern die Technische Aufsichtsbehörde auf Grund des Brandschutzkonzeptes oder auf Grund der Sachkundigenmitwirkung eine Änderung der baulichen Anlagen für notwendig erachtet, darf die Inbetriebnahme erst dann erfolgen, wenn die Änderungen durchgeführt und ein gegebenenfalls erforderliches Änderungsplanfeststellungsverfahren abgeschlossen ist.

3.4 Immissionsschutz, Entschädigung

- 3.4.1 In den Baustellen dürfen nur Arbeitsgeräte eingesetzt werden, die nach dem derzeitigen technischen Stand optimal schallgedämpft sind. Bei der Bauausführung sind neben den gesetzlichen Bestimmungen (BImSchG) die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm vom 19.08.1970, die Verordnung über Baumaschinenlärm (15. BImSchV) und das Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm zu beachten.

- 3.4.2 Für oberirdische Baumaßnahmen sind möglichst lärmarme Verfahren und Maschinen zu wählen. Ortsfeste bzw. temporär ortsfeste Maschinen sind möglichst einzuhausen oder abzuschirmen. Sie sind möglichst so zu platzieren, dass eine Eigenabschirmung in Richtung der nächstgelegenen, schutzwürdigen Bebauung gewährleistet ist.
- 3.4.3 Den Eigentümerinnen oder Eigentümern von Räumen, die während der Bauausführung der planfestgestellten Maßnahme Wohnzwecken dienen, steht für diejenigen Bauphasen, in welchen ausweislich der Tabelle 3. der planfestgestellten Unterlage 7.4 (Schalltechnische Untersuchung Baulärm am Bahnhof Gebersdorf) Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach AVV-Baulärm an ihren Wohnräumen prognostiziert sind, dem Grunde nach gegen die Vorhabensträgerin ein Anspruch auf Entschädigung in Geld zu.
- Der Höhe nach bemisst sich die Entschädigung bei vermietetem Wohnraum nach der Höhe einer von den Mietenden rechtmäßig gegenüber den Vermietenden geltend gemachten Mietminderung. Bei von den Eigentümerinnen oder Eigentümern selbst bewohntem Wohnraum bemisst sich die Höhe der Entschädigung nach dem fiktiven Betrag, um den der Mietzins im Falle einer Vermietung zur ortsüblichen Vergleichsmiete gemindert werden könnte.
- Die Vorhabensträgerin hat die Dauer der Bauphasen, in welchen ausweislich der Tabelle 3. der planfestgestellten Unterlage 7.4 (Schalltechnische Untersuchung Baulärm am Bahnhof Gebersdorf) Überschreitungen des Immissionsrichtwertes nach AVV-Baulärm prognostiziert sind, schriftlich zu dokumentieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern eine Kopie der schriftlichen Dokumentation auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.
- 3.4.4 Der Schienenoberbau ist mit dem System „optimierte Schienenstützpunkte (Nbg.1a-23, Sylodyn) oder als Masse-Feder-System auszuführen.
- 3.4.5 Die U-Bahnaufgänge am Bahnhof Gebersdorf sind möglichst mindestens in der oberen Hälfte an den Wänden und an der Decke mit schallabsorbierenden Materialien auszukleiden oder mit Schallkulissen zu versehen. Der westliche Aufgang am Bahnhof Gebersdorf ist nach Norden zu orientieren (weg von der Wohnbebauung).
- 3.4.6 Die Lärmschutzwand im Bereich der Wendeanlage westlich des Bahnhofes Gebersdorf ist in einer Höhe von 3 Metern dauerhaft auszuführen. Diese Nebenbestimmung geht den insoweit abweichenden planfestgestellten Unterlagen vor.
- 3.4.7 Nach Beginn des U-Bahn-Probetriebes sind in den Wohnungen im Gewerbegebiet an der Diebacher Straße Kontrollmessungen zur Ermittlung der Erschütterungen und des sekundären Luftschalles durchzuführen. Das Messkonzept und die Zahl der Messungen sind mit der Höheren Immissionsschutzbehörde (Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken) abzustimmen. Für den Fall, dass die Anhaltswerte nach DIN 4150/2 bzw. die Immissionsrichtwerte für Geräuschübertragungen innerhalb von Gebäuden nach Nr. 6.2 der TA Lärm überschritten werden, bleibt die Anordnung ergänzender Schutzauflagen oder die Festsetzung einer Entschädigung vorbehalten.
- 3.4.8 Bei allen Anwesen, die direkt von der U-Bahn unterfahren werden, ist diese Beanspruchung durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu regeln. Die jeweiligen Eigentümerinnen oder Eigentümer sind hierfür zu entschädigen.

3.5 Natur- und Artenschutz

- 3.5.1 Für die Zeit ab Baustelleneinrichtung, während der Durchführung der Baumaßnahme und für die Umsetzung der geplanten Vermeidungs-, Kompensations- und cef-Maßnahmen ist eine kompetente ökologische Baubetreuung einzusetzen, welche die Umsetzung aller im Landschaftspflegerischen Begleitplan und in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vorgesehenen Maßnahmen überwacht und betreut.
- 3.5.2 Die cef-Maßnahmen A1, A2 und A3 sind bis Ende Februar vor Beginn der Baumaßnahme funktionsfähig fertig zu stellen.
- 3.5.3 Die Bahnhöfe Gebersdorf und Kleinreuth sollen in Abstimmung mit dem Umweltamt der Stadt Nürnberg möglichst durch Baum- und Strauchpflanzungen eingegrünt werden

3.6 Beweissicherung, Entschädigung

- 3.6.1 Der Zustand der baulichen Anlagen, die zumindest teilweise im Einflussbereich der U-Bahnbaumaßnahmen (Entfernung bis zu 20 m von der Gleisachse) liegen, ist vor Beginn der Bauarbeiten durch ein Beweissicherungsgutachten eines zertifizierten Fachgutachters festzustellen. Auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 533/119 der Gemarkung Großreuth bei Schweinau werden in gleicher Weise zudem die Freiflächen begutachtet. Dasselbe gilt für die baulichen Anlagen und die Freiflächen auf dem Grundstück mit der Flurstücksnummer 537/7 der Gemarkung Großreuth bei Schweinau (Pahreser Straße 5, 90449 Nürnberg). Den jeweiligen Eigentümern ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Ausfertigung des Beweissicherungsgutachtens auszuhändigen. Soweit Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten geltend gemacht werden, hat auf Kosten der Vorhabensträgerin eine Begutachtung dieser Schäden zu erfolgen.
- 3.6.2 Bezüglich der innerhalb des bauzeitlichen Grundwasserabsenktrichters belegenen landwirtschaftlich genutzten Grundstücksflächen, die sich nicht im Eigentum der Vorhabensträgerin befinden und auch nicht von der Baumaßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden, ist auf Kosten der Vorhabensträgerin ein pflanzensoziologisches Fachgutachten zu der Frage einzuholen, ob und ggf. in welcher Höhe Ertragseinbußen entstehen, die ursächlich auf der Baumaßnahme beruhen. Soweit Ertragseinbußen gutachterlich festgestellt werden, besteht ein Anspruch der betroffenen Grundeigentümer auf eine Entschädigung in der festgestellten Höhe, wenn die Ertragseinbuße mehr als 20% beträgt.
- 3.6.3 Für vorübergehend in Anspruch zu nehmende landwirtschaftlich genutzte Flächen ist auf Kosten der Vorhabensträgerin vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten eine Beweissicherung in Form einer Begehung unter fotografischer und textlicher Dokumentation des Grundstückszustandes durchzuführen. Die betroffenen Grundeigentümer, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und / oder der Bayerische Bauernverband sind auf Wunsch der betroffenen Grundeigentümer zu der Begehung hinzuzuziehen. Eine Kopie der Dokumentation ist den betroffenen Grundeigentümern auszuhändigen.
- 3.6.4 Die von der Vorhabensträgerin zugesagten oder in den planfestgestellten Unterlagen oder dem Tenor dieses Beschlusses angeordneten weiteren Beweissicherungsmaßnahmen bleiben unberührt.

3.7 Wasserwirtschaft (ohne wasserrechtliche Erlaubnisse)

- 3.7.1 Die Bauausführung hat den geprüften Antragsunterlagen zu entsprechen. Änderungen gegenüber dem Plan bedürfen der vorherigen Zustimmung des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg.
- 3.7.2 Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist berechtigt, die plan- und bescheidsgemäße Bauausführung zu überwachen (vgl. § 101 WHG).
- 3.7.3 Die Anlage bedarf der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG.
- 3.7.3 Beginn und Ende der Baumaßnahme, Änderungen an der Anlage, wesentliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie die vorgesehene Beseitigung der Anlage sind dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen bzw. bei dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu beantragen.
- 3.7.4 Die Vorhabensträgerin hat die Anlagen im Umfang der Genehmigung zu betreiben und zu unterhalten. Sie ist für den sachgemäßen Betrieb und die vorschriftsmäßige Wartung der gesamten Anlage verantwortlich.
- 3.7.5 Im Wasserschutzgebiet sind die Auflagen der aktuellen Schutzgebietsverordnung bzw. des Schutzgebietsbetreibers zu beachten.
- 3.7.6 Aufbauend auf den Ergebnissen der historischen Altlasten-Recherche sowie der durchgeführten Untersuchungen ist bezüglich Altlasten und Untergrundverunreinigungen im Bereich Gebersdorf ein Beweissicherungs-, Deklarations- und Entsorgungskonzept zu erstellen und umzusetzen. Das Konzept ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg rechtzeitig abzustimmen. Das abgestimmte Konzept ist spätestens 3 Monate vor Beginn der U-Bahnbaumaßnahmen dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg vorzulegen.

3.8. Landwirtschaft

- 3.8.1 Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen, die nach Abschluss der planfestgestellten Maßnahme wieder landwirtschaftlich genutzt werden sollen, so ist der Mutterboden fachgerecht abzutragen, zwischenzulagern und wieder aufzubringen. Zum Auffüllen ist nur unbelasteter Boden zu verwenden. Der Wiederaufbau von landwirtschaftlich genutzten Flächen ist wenigstens zweischichtig durchzuführen (Unterboden sandhaltig, Oberboden humos). Bei Veränderungen der Oberfläche muss diese, soweit topographisch möglich, in der Richtung des Abflusses ein Gefälle von mindestens zwei Prozent haben. Bodenarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und auf hinreichend trockenem Boden durchgeführt werden, um Verdichtungen zu vermeiden. Es sind möglichst Kettenfahrzeuge einzusetzen.
- 3.8.2 Die Oberflächenentwässerung der an die planfestgestellte Maßnahme angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen darf nicht beeinträchtigt werden.
- 3.8.3 Wirtschaftswege sollen durch die Maßnahme nicht beschädigt werden. Eventuelle Schäden sind jeweils umgehend so weit zu beseitigen, dass die Wege für den landwirtschaftlichen Verkehr möglichst durchgehend gut nutzbar sind. Nach Abschluss der Maßnahme ist zumindest der vorherige Zustand wieder herzustellen.
- 3.8.4 Zufahrten zu land- und forstwirtschaftlichen Flächen sind durch geeignete Maßnahmen jederzeit – auch außerhalb der üblichen Arbeitszeiten und an Sonn- und

Feiertagen – für landwirtschaftliches Gerät freigehalten werden. Umwege durch die Unterbrechung kommunaler Erschließungsstraßen sind zu vermeiden.

- 3.8.5 Hindernisse quer zur Bewirtschaftungsrichtung sollen vermieden werden; Wendemöglichkeiten an den Enden der Äcker sind zu erhalten.
- 3.8.6 Drainagen und Entwässerungsgräben sind zu erhalten. Wo dies nicht möglich ist, ist angemessener Ersatz zu schaffen. Rohrleitungen sind so zu verlegen, dass keine Schäden für eine spätere landwirtschaftliche Nutzung entstehen.
- 3.8.7 Bodenveränderungen, die auf Erdarbeiten zurückzuführen sind, sind unverzüglich zu beseitigen, namentlich Vernässungen landwirtschaftlicher Nutzflächen durch veränderte Wasserströme auf Grund von „Drainagewirkung“ der Erdarbeiten.
- 3.8.8 Die Vorhabensträgerin hat vor Baubeginn mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen „Siebenern“ eine Bestandaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen und Grenzzeichen, die in Folge der Baumaßnahmen beschädigt bzw. beseitigt wurden, auf ihre Kosten wieder herzustellen. Dies gilt nicht, soweit nach Durchführung der Baumaßnahme ohnehin eine Neuvermessung durchgeführt werden wird.

3.9 Schiffahrt

- 3.9.1 Die Sicherheit und die Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal und der Bestand der Wasserstraße dürfen durch Bau, Betrieb und Unterhaltung der kreuzenden U-Bahntunnelanlage nicht eingeschränkt werden. Maßnahmen, die die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung betreffen, sind rechtzeitig im Voraus mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg abzustimmen.
- 3.9.2 Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung der den Main-Donau-Kanal kreuzenden Bahntunnelanlage mit Bauwerk BW 332.2 bei km 14+986 bis 15+046 (Gleis 1) ist zwischen der Vorhabensträgerin und dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg eine Verwaltungsvereinbarung abzuschließen.
- 3.9.3 Die Vorhabensträgerin hat im Einvernehmen mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg auf der Grundlage der Gutachten von TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH und Bundesanstalt für Wasserbau Karlsruhe eine Beweissicherung durchzuführen und ein Notfallkonzept aufzustellen.
- 3.9.4 Im Kreuzungsbereich zwischen der Bundeswasserstraße Main-Donau-Kanal und dem planfestgestellten Vorhaben dürfen keine Zeichen oder Lichter angebracht werden, die mit Schifffahrtszeichen verwechselt oder durch die Schiffsführer auf dem Main-Donau-Kanal MDK geblendet bzw. behindert werden können. Baustellenbeleuchtung und Baubetrieb dürfen ebenfalls keine Blendung der Schiffsführer verursachen. Der Binnenschifffahrtfunk darf zu keiner Zeit beeinträchtigt werden.
- 3.9.5 Die Vorhabensträgerin hat dafür zu sorgen, dass bei Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Anlage keine Stoffe und Gegenstände in die Wasserstraße gelangen, die den für die Schifffahrt erforderlichen Zustand der Wasserstraße oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigen können.
- 3.9.6 Die Vorhabensträgerin hat in Bezug auf das KOM-Kabel (LWL-Kabel) der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (Unterlage 4.23) die Anweisung zum Schutz unterirdischer Kommunikations-, Daten-, Signal- und Energiekabel der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes in aktueller Fassung zu beachten.

- 3.9.7 Im Baubereich liegende Grenz-, Vermessungs-, Markierungs- und Schifffahrtszeichen dürfen nicht beseitigt, beschädigt, versetzt oder überschüttet werden.
- 3.9.8 Die Vorhabensträgerin hat bei Erfordernis Anlagen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung auf seine Kosten an die ausbaubedingten Verhältnisse anzupassen.
- 3.9.10 Werden Flächen der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung vom Träger des Vorhabens vorübergehend oder auf Dauer in Anspruch genommen, so sind Nutzungsart und Umfang rechtzeitig vor Beginn der Nutzung mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg festzulegen.
- 3.9.11 Die Auslegung der geplanten Grundwasserabsenkungsanlage zur Grundwasserdruckentspannung im Bereich der Unterquerung des Main-Donau-Kanal ist mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg abzustimmen. Die Grundwasserabsenkungsanlage ist möglichst frühzeitig beidseitig des Kanals in Betrieb zu nehmen. Vor Beginn der Baumaßnahmen ist ein Überwachungs- und Maßnahmenplan zu erstellen, der ebenfalls mit dem Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg abzustimmen ist.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Beschränkte Erlaubnis für die Grundwasserabsenkung während der Bauzeit

- 4.1.1 Der Stadt Nürnberg wird die beschränkte Erlaubnis erteilt, im Planungsabschnitt während der Bauzeit Grundwasser zu entnehmen, zu Tage zu fördern, abzuleiten und abzusenken.
- 4.1.2 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist sicherzustellen, dass während der Bauzeit die Vorschriften zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer eingehalten werden. Das LfU-Merkblatt 4.5/15 bezüglich der Ableitung von Grundwasser in oberirdische Gewässer und öffentliche Abwasseranlagen ist zu beachten.
- 4.1.3 Das Entnehmen, Zutagefördern, Ableiten und Absenken des Grundwassers ist auf das für den Bauablauf notwendige Maß zu beschränken.
- 4.1.4 Die bauzeitliche Ableitung des Grundwassers soll in die städtische Kanalisation bzw. in den Diebsgraben oder mit Zustimmung des Wasser- und Schifffahrtsamtes Nürnberg in den Main-Donau-Kanal erfolgen.
- 4.1.5 Bei Ableitung des Grundwassers in den Main-Donau-Kanal sind die Grenzwerte des LfU-Merkblatts 4.5/15 zu beachten, dies sind unter anderem:
- LHKW < 50 µg/l
 - LHKW karzinogen < 20 µg/l
 - Vinylchlorid < 5 µg/l
 - Benzol < 10 µg/l
 - BTEX < 50 µg/l
 - PAK < 2 µg/l
 - Naphtaline < 20 µg/l
- 4.1.6 Bei einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer gelten ebenfalls die unter Ziffer 4.1.5 genannten Grenzwerte, wobei ergänzend folgende Werte zu beachten sind:
- Absetzbare Stoffe < 0,5 ml/l
 - Abfiltrierbare Stoffe < 100 mg/l
 - pH-Wert 6,5-9

- 4.1.7 Zur sicheren Einhaltung der Grenzwerte ist im Bedarfsfall eine ausreichend dimensionierte Reinigungsanlage zu installieren.
- 4.1.8 Das Grundwasser ist zu Beginn der Wasserhaltung und danach in monatlichen Abständen auf die obigen Parameter zuzüglich Schwermetalle, Aussehen, Geruch, Temperatur, Sofortsauerstoffgehalt (vor Ort) und elektrische Leitfähigkeit zu untersuchen. Je nach Befund oder Gefährdungslage kann der Untersuchungsumfang angepasst werden.
- 4.1.9 Für den Bereich des ehemaligen Sprengplatzes sind in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ergänzende Grundwasseruntersuchungen auf Sprengstofftypische Verbindungen (STV) und Pulvertypische Verbindungen (PTV) durchzuführen.
- 4.1.10 Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist rechtzeitig vor Beginn der Wasserhaltung schriftlich zu informieren.

4.2 Gehobene Erlaubnis für die Errichtung eines Grundwasserstaus

- 4.2.1 Der Stadt Nürnberg wird die gehobene Erlaubnis erteilt, im Planungsabschnitt Grundwasser aufzustauen.
- 4.2.2 Dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist ein Satz der Ausführungspläne (Maßstab M 1:100) digital zu übermitteln.
- 4.2.3 Weitere Nebenbestimmungen bleiben vorbehalten, wenn sich anhand der Beweissicherungsmaßnahmen (s. Ziffer 4.3) schädliche Auswirkungen durch den Grundwasseraufstau zeigen.

4.3 Beweissicherung bezüglich der wasserrechtlichen Erlaubnisse

- 4.3.1 Die Vorhabensträgerin hat ein Beweissicherungskonzept bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser (Grundwasserstand, Messstellennetz, Analytikprogramm etc.) zu erstellen und umzusetzen, durch das die Auswirkungen der Wasserhaltung und des Grundwasseraufstaus nachvollziehbar dokumentiert werden. Die hierfür erforderlichen Brunnen und Grundwassermessstellen im Umfeld sind zu benennen und soweit notwendig neue Messstellen vorzuschlagen. Die vorhandenen, entlang der Strecke errichteten Aufschlüsse zur Grundwasserbeobachtung sind für die Beweissicherung zu erhalten. Das Konzept ist mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg spätestens 6 Monate vor Beginn der Wasserhaltung abzustimmen.
- 4.3.2 Zur Dokumentation und Beweissicherung der Absenkungsmaßnahmen sind die Ergebnisse der Wasserstandsmessungen (Ganglinien) sowie der Grundwasseruntersuchungen (Tabelle mit Markierung der Stufe-I- bzw. Stufe-II-Überschreitungen) in einem zusammenfassenden Bericht quartalsweise elektronisch an die Poststelle des Wasserwirtschaftsamts Nürnberg weiterzuleiten. Bei außergewöhnlichen Ereignissen bzw. bei einer Überschreitung von Stufe-I-Werten sind die Berichte unverzüglich weiterzuleiten. In dem Bericht sind die Rechts- und Hochwerte, der Ausbau und die Verfilterung der Messstellen sowie die Grundwasser-Gesamtentnahme und die Entnahme zum Probenahmezeitpunkt anzugeben. Die Grundwasserentnahmebereiche sind jeweils in einem Übersichtlageplan zu markieren. Zusätzlich hat die Vorhabensträgerin die gemessenen Grundwasserstände in Listen zu erfassen und in Form einer Grundwasserganglinie für jeden Messpunkt jährlich auszuwerten. Dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist eine Fertigung hiervon jährlich zu übersenden. Zwischenergebnisse sind dem Wasserwirtschaftsamt auf Anforderung unverzüglich zu übermitteln.

- 4.3.3 Die Einstellung der Beweissicherung nach Bauende ist nur mit Einverständnis des amtlichen Sachverständigen zulässig.
- 4.3.4 Die Anordnung kürzerer Zeitabstände für die Beobachtung, der Errichtung weitere Beobachtungsbrunnen für das Grundwasserbeobachtungsnetz und weitergehende Ausarbeitungen für die gemessenen Werte bleiben vorbehalten.

5. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht in diesem Beschluss und/oder durch Zusagen der Vorhabensträgerin berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

6. Kosten

Die Stadt Nürnberg trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Die der Regierung von Mittelfranken entstandenen bzw. in dieser Sache noch entstehenden Auslagen sind zu erstatten. Die Kostenrechnung ergeht mit gesondertem Bescheid.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse beabsichtigt die Stadt Nürnberg den Bau einer neuen U-Bahnlinie 3, die vom Bahnhof Gebersdorf im Südwesten der Stadt über den bereits bestehenden Streckenabschnitt der U 2 Rothenburger Straße - Rathenauplatz zum Nordwestring im Nordwesten der Stadt führen soll. Die Errichtung der neuen U-Bahnlinie 3 soll in mehreren Abschnitten erfolgen. Im gegenständlichen Verfahren wird der Abschnitt von Gebersdorf bis Kleinreuth bei Schweinau planfestgestellt.

Der Bauabschnitt beginnt mit der oberirdischen dreigleisigen Wendeanlage die zwischen Rothenburger Straße und Gebersdorfer Straße liegt. Im Anschluss daran folgt in östlicher Richtung der Bahnhof Gebersdorf, der in offener Bauweise errichtet wird. Der Bahnhof liegt in einfacher Tiefenlage südlich des „Sandäcker“-Areal (ehemaliges Kohlenlager) unter der Gebersdorfer Straße in Richtung Diebacher Straße. Die Aufgangsbauwerke (Fahrtreppe, zwei Festtreppen, Aufzug) führen vom Bahnsteig direkt an die Oberfläche zur Ostseite bzw. Westseite der Gebersdorfer Straße. Im Bereich südlich des Bahnhofs Gebersdorf führt ein Zubringergleis in die oberirdische Abstellanlage mit 6 Abstellgleisen die bis an die Diebacher Straße reicht. Auf der Südseite der Gleise ist im Bereich der Wendeanlage eine 95 m lange und 3 m hohe Schallschutzwand westlich der Gebersdorfer Straße vorgesehen (die insoweit abweichenden planfestgestellten Unterlagen, die nur eine Höhe von 2 Metern vorsehen, werden durch die Nebenbestimmung 3.4.6 überformt). Im Bereich der Abstellanlage ist auf der Südseite der Gleise eine 240 m lange und 2 m hohe Schallschutzwand östlich der Gebersdorfer Straße bis zum Ende der Abstellanlage eingeplant.

Nach dem Bahnhof Gebersdorf wird das Tunnelbauwerk bis zur Diebacher Straße in offener Bauweise als zweigleisiger Tunnel erstellt. Ab der Diebacher Straße wird das Tunnelbauwerk in östlicher Richtung auf ca. 585 m Länge in bergmännischer Bauweise in Form von zwei Einzelröhren aufgeföhren und unterquert hierbei vorhandene gewerbliche genutzte Bebauung an der Diebacher Straße, den Main-Donau-Kanal und die Südwesttangente. Vor einem weiteren, ca. 355 m langem

Bereich am Ende des Bauabschnitts 2.2 in gleicher Bauweise mit Unterquerung der Güterzugstrecke, wird der Bereich um den Bahnhof Kleinreuth bei Schweinau mit einer Länge von ca. 634 m in offener Bauweise als zweigleisiger Tunnel errichtet. Der Bahnhof liegt dabei ebenfalls in einfacher Tiefenlage. Die beiden Aufgänge vom Bahnsteig und der Aufzug befinden sich im Bereich einer Verkehrsinsel zwischen den nördlich und südlich entlang verlaufenden Richtungsfahrbahnen der geplanten künftigen Rothenburger Straße. Beide Aufgänge sind jeweils mit einer Festtreppe und einer Fahrtreppe ausgestattet.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 14.08.2014 beantragte die Stadt Nürnberg für den Bau der U-Bahnlinie 3 Südwest, Bauabschnitt 2.2, Gebersdorf - Kleinreuth bei Schweinau, das Planfeststellungsverfahren nach dem Personenbeförderungsgesetz durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 20.10.2014 bis 19.11.2014 bei der Stadt Nürnberg nach ortsüblicher Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 21 vom 15.10.2014 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Nürnberg oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 03.12.2014 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien und dass nach Ablauf der Einwendungsfrist Einwendungen gegen den Plan ausgeschlossen sind.

Die Regierung bat im Rahmen des Anhörungsverfahrens folgende Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Wasserwirtschaftsamt Nürnberg
- Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern (Sachgebiet 26)
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, München
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Nürnberg
- Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg (mit Bundesamt für Wasserbau, Karlsruhe)
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Nürnberg
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach
- Staatliches Bauamt, Nürnberg
- Stadt Fürth
- Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg
- Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Süd
- VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft, Nürnberg
- Verkehrsclub Deutschland (VCD)
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken
- Bayerischer Blinden- und Sehbehindertenbund e.V.
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.
- MDN Main-Donau Netzgesellschaft mbH (vormals N-ERGIE Netz GmbH)
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Bayernwerk AG (vormals E.ON Netz GmbH)
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG
- Versatel Süd GmbH
- NGN Fiber Network KG
- infra fürth GmbH
- Sachgebiet 50 (Immissionsschutz) der Regierung von Mittelfranken
- Höhere Naturschutzbehörde (Sachgebiet 51) der Regierung von Mittelfranken
- Sachgebiet 30.2 (Elektrotechnik, Maschinenwesen) der Regierung von Mittelfranken.

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 24.07.2015 im Baumeisterhaus in Nürnberg erörtert. Die Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange, Verbände, privaten und kommunalen Einwenderinnen und Einwender wurden hiervon mit Schreiben vom 06.07.2015 benachrichtigt. Diesem Schreiben wurde die Stellungnahme der Stadt Nürnberg (U-Bahnbauamt) zu den jeweils vorgebrachten Einwänden und Äußerungen beigelegt. Im Übrigen erfolgte die ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins durch die Stadt Nürnberg im Amtsblatt Nr. 14 vom 15.07.2015. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß §§ 11, 29 Abs. 1 PBefG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 Nr. 2 Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16.06.2015 (GVBl. Seite 184) und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 28 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 2 PBefG darf eine neue U-Bahnlinie nur gebaut werden, wenn der Plan für ihre Betriebsanlagen vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen sind wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1, § 15 WHG. Auf Grund von § 19 Abs. 1 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden.

1.2 *Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit*

Für das planfestgestellte Vorhaben war gemäß §§ 3 a Satz 1 und 3 c Sätzen 1 und 3 UVPG i.V.m. Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG im Wege einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht. Hierfür hat die Vorhabensträgerin bereits vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens frühzeitig Unterlagen in Form eines Gutachtens zur „Umweltbeeinflussung durch Bau und Bestand – Vorgutachten Schutzgüter Boden und Wasser zur Vorprüfung der UVP-Pflicht“ für das Vorhaben vorgelegt und die Äußerungen der Fachstellen und Fachbehörden hierzu bei Erstellung der Antragsunterlagen zur Planfeststellung berücksichtigt, um der Planfeststellungsbehörde die Vorprüfung unter Heranziehung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG zu ermöglichen.

Die Vorprüfung zeigt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswir-

kungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht nicht.

Grundlage dieser Feststellung sind das angesprochene Gutachten der TÜV Rheinland LGA Bautechnik GmbH vom 11.04.2012, die Äußerungen hierzu der Höheren Naturschutzbehörde der Regierung vom 14.08.2012, des Sachgebietes Wasserwirtschaft der Regierung vom 23.08.2014, des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 18.10.2012 und der infra fürth gmbH (Bereich Wasser) vom 09.01.2013, sowie die von der Stadt Nürnberg mit Schreiben vom 14.08.2014 eingereichten Antragsunterlagen, insbesondere die Unterlagen 6.1 „Erläuterungsbericht zum Landschaftspflegerischen Begleitplan“ und 6.2 „spezielle artenschutzrechtliche Prüfung“, sowie die Unterlagen 7.1 „Schall- und erschütterungstechnische Untersuchungen“, 7.2 „Schalltechnische Untersuchung nach 16. BImSchV und TA Lärm“, 7.3 „Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung der Straßenverkehrsgereusche“, 7.4 „Schalltechnische Untersuchung Baulärm Bereich Bahnhof Gebersdorf“, 7.5 „Schalltechnische Untersuchung Baulärm Bereich Bahnhof Kleinreuth b. Schw.“ und 8. „Beurteilung elektromagnetischer Felder nach 26. BImSchV“. Des Weiteren wurden die Stellungnahmen der höheren Naturschutzbehörde vom 28.04.2014 und der Höheren Immissionsschutzbehörde vom 18.06.2014 dieser Bewertung zu Grunde gelegt. Auf die in diesen Unterlagen enthaltenen Darstellungen zu den Merkmalen und Wirkfaktoren des Vorhabens sowie den Merkmalen des betroffenen Standorts wird Bezug genommen.

Zusammenfassend ergeben sich aus diesen Unterlagen folgende Erkenntnisse:

Von dem Vorhaben ausgehende erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser und die Grundwasserströmungsverhältnisse sind nicht zu erwarten. Schädliche Einflüsse auf die Flora sind auch im Absenkungsbereich des Grundwassers kaum zu befürchten. Mit Schäden an Gebäuden infolge der Grundwasserabsenkung ist ebenfalls nicht zu rechnen. Vorsorglich werden Beweissicherungsmaßnahmen bzw. die Einholung eines pflanzensoziologischen Fachgutachtens angeordnet.

Soweit die Bauarbeiten in offener Bauweise erfolgen, sind sie mit Eingriffen in Natur und Landschaft verbunden. Aus diesem Grund wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung erstellt. Darin ist dargelegt, dass alle Eingriffe durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht verletzt. Erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgebieten und deren Erhaltungszielen können ausgeschlossen werden.

Während des Baus der U-Bahnlinie, der Wende- und der Abstellanlage sowie der planfestgestellten Nebenanlagen ist insbesondere im Bereich der offenen Baugrube mit Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbevölkerung durch Baulärm und Baustaub zu rechnen. Diese Auswirkungen sind jedoch zeitlich begrenzt. Durch Auflagen ist sichergestellt, dass für die an die Baustelle angrenzenden Bewohner keine gesundheitsschädlichen Situationen entstehen. Zudem ist für besonders laute Bauphasen dem Grunde nach ein Entschädigungsanspruch festgesetzt.

Die aus dem Betrieb der U-Bahn und der weiteren planfestgestellten Anlagen entstehenden Immissionen führen nur zu geringen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbevölkerung. Diese sind in Unterlage 7 dargestellt. Die Vorsorgewerte der 16. BImSchV können durch Maßnahmen des aktiven und passiven Schallschutzes an allen zu schützenden Immissionsorten eingehalten werden. Die lufthygienische Situation im Vorhabensbereich wird durch das Vorhaben nicht verschlechtert.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 29 Abs. 1a PBefG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in die Abwägungsentscheidung eingeflossen (§ 6 UVPG).

2. Materie-rechtliche Würdigung

2.1 Planungsermessen

Die Feststellung des Plans, das heißt die Bestimmung, dass ein Vorhaben nach den planfestgestellten Plänen auszuführen ist, ist ihrem Wesen nach eine Ermessensentscheidung, wobei der planfeststellenden Behörde eine weitgehende Gestaltungsfreiheit eingeräumt ist (ständige Rechtsprechung, vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 14.02.1975, NJW 75, 1373 ff.).

Für gemeindliche Planungen kommt hinzu, dass Art. 11 Abs. 2 BV den Gemeinden das Recht einräumt, ihre eigenen Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu verwalten. Ergänzend hierzu bestimmt Art. 83 Abs. 1 BV, dass der örtliche Verkehr in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden fällt. Den Gemeinden ist also ähnlich wie im Bereich der Ortsplanung ein weites planerisches Ermessen eingeräumt. Die Stadt Nürnberg hat sich für die mit dem Antrag auf Planfeststellung vorgelegte Planung entschieden. Der Antrag der Stadt Nürnberg in der vorliegenden Form ist von einem Stadtratsbeschluss gedeckt.

Dieser Gestaltungsfreiheit sind allerdings rechtsstaatliche Grenzen gesetzt.

Die Planung bedarf im Hinblick darauf, dass sie rechtsgestaltend in individuelle Rechtspositionen Dritter eingreift und unter Umständen Grundlage von Enteignungen ist, einer besonderen Rechtfertigung. Für das Vorhaben muss also ein Bedürfnis bestehen. Die Maßnahme muss objektiv erforderlich sein. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (vgl. BVerwGE 125, 116 (177)).

Die Planung ist den Anforderungen des Abwägungsgebots unterworfen, das heißt, dass die von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind.

Unter Berücksichtigung dieser Grundsätze wird das Vorhaben zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Planung ist im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein ungeschriebenes Erfordernis jeder Fachplanung. Diese ist dann gegeben, wenn für das Vorhaben - gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsrechtes ein Bedarf besteht, die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel also erforderlich ist. Das ist nicht erst bei Unausweichlichkeit des Vorhabens der Fall, sondern wenn es vernünftigerweise geboten ist (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, BVerwGE 125, 116 Rn. 182 m. w. N.). Hieran gemessen ist vorliegend ein solcher Bedarf anzuerkennen.

Die Verbesserung der Attraktivität des öffentlichen Nahverkehrs durch eine Verkürzung von Fahrzeiten und die Anhebung des Beförderungskomforts und der Beförderungskapazität sind wichtige fachplanerische Zielsetzungen des Personenbeförderungsrechts (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 781-785).

Der planfestgestellte Streckenabschnitt ist Teil der neuen U-Bahnlinie 3, mit der die südwestlichen und nordwestlichen Sektoren des Stadtgebietes von Nürnberg erschlossen werden und eine attraktive ÖPNV-Verbindung aus diesen Bereichen in das Stadtzentrum geschaffen wird. Mit diesem Vorhaben will die Vorhabensträgerin dazu beitragen, die Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ausreichend zu bedienen (§ 8 Abs. 3 Satz 1 PBefG) und die Erschließung der bestehenden sowie der aktuell geplanten Siedlungsgebiete und Entwicklungsgebiete in diesem Stadtbezirk und ihre Anbindung an das Stadtzentrum zu verbessern, um in einem großen Verdichtungsraum das Grundangebot des öffentlichen Personennahverkehrs zu bilden (Art. 2 Abs. 3 BayÖPNVG).

Die Notwendigkeit und der volkswirtschaftliche Nutzen der U-Bahnlinie 3 werden zum einen durch eine mit positivem Ergebnis abgeschlossene Nutzen-Kosten-Analyse nach dem Standardisierten Bewertungsverfahren belegt. Das Standardisierte Bewertungsverfahren zur Ermittlung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses ist ein eigenständiges, vor bzw. außerhalb der Planfeststellung durchgeführtes Verfahren, dessen Ergebnis der Planfeststellung zugrunde liegt. Anhaltspunkte dafür, dass die Standardisierte Bewertung in vorliegendem Fall fehlerhaft sein könnte, sind nicht erkennbar.

Zum anderen begegnet das Bestreben der Stadt Nürnberg, die Voraussetzungen für eine zumindest teilweise Verlegung des Verkehrs von der Straße auf die Schiene zu schaffen, schon deshalb keinen Bedenken, weil die wichtigen Verkehrsbedürfnisse auf dem Sektor der Personenbeförderung im Großraum Nürnberg allein durch den Verkehr im Straßenraum immer schwieriger zu bewältigen sind. Dieser übergeordnete Gesichtspunkt mit dem Ziel der Reduzierung des Individualverkehrs rechtfertigt eine Planung wie die gegenständliche (vgl. BVerwG, NVwZ 1991, 781).

Die Entscheidung für den Bau der U-Bahn und gegen die Fortführung des bisherigen Busbetriebes ergibt sich aus der Prüfung und Gegenüberstellung vor allem der Kriterien des Verhältnisses von Verkehrsnachfrage und Fahrzeugkapazität, der Taktfrequenz, der Wirtschaftlichkeit, der Fahrzeit und Reisegeschwindigkeit, der Betriebsstabilität und Pünktlichkeit und des Fahrkomforts. Diese Kriterien sind in hohem Maß mitbestimmend für die Nachfrage im öffentlichen Verkehr und damit für das Erreichen des Ziels, durch ein attraktives Angebot einen Beitrag zur Verkehrsverlagerung auf öffentliche Verkehrsmittel zu leisten und damit eine möglichst gute Alternative zur Nutzung von Privatfahrzeugen zu bieten.

Die Zuverlässigkeit und Betriebsstabilität kann beim Busbetrieb systembedingt nicht das Niveau der U-Bahn erreichen. Durch die weitestgehend unabhängige Führung der U-Bahn ist es möglich, die Fahrzeit über den ganzen Tag und alle Verkehrszustände gleichmäßig einzuhalten. Dies ist Voraussetzung für einen leicht merkbaren Taktverkehr, der wiederum die Fahrgastfreundlichkeit steigert und Nutzungshemmnisse abbaut. Der Bus, der im allgemeinen Straßenverkehr „mitschwimmt“, ist dagegen extrem abhängig von den dort anzutreffenden Belastungszuständen, die jedenfalls auf vielbefahrenen Straßen zu Verspätungen oder Fahrzeitverlängerungen führen können.

Ein weiterer Grund für die größere Wertschätzung der U-Bahn ist der höhere Fahrkomfort, der durch die Seitenstabilität während der Fahrt und die insgesamt größere Laufruhe bedingt ist. Nicht zuletzt ist die U-Bahn ein besonders stadtver-

trägliches Verkehrsmittel, da sie keine lokalen Abgasemissionen verursacht und auch hinsichtlich der Lärmabstrahlung gegenüber Bus oder Straßenbahn überlegen ist.

Nach Abwägung aller relevanten verkehrlichen Aspekte ergibt sich, dass die U-Bahn auf Grund ihrer systembedingt höheren Attraktivität und der im konkreten Fall auftretenden Vorteile in punkto Linienführung, Fahrzeit, Erschließungsqualität sowie auf Grund des mit der höheren Kapazität verbunden wirtschaftlicheren Betriebs das fachlich richtige und dem erwarteten Verkehrsaufkommen angemessene Verkehrssystem ist, um das Ziel einer langfristig leistungsfähigen Erschließung der bestehenden sowie aktuell geplanten Siedlungsgebiete und der Entwicklungsgebiete in diesem Stadtbezirk und ihre Anbindung an das Stadtzentrum zu erreichen.

Die nach dem Personenbeförderungsgesetz erforderliche Liniengenehmigung für die Gesamtstrecke der U-Bahnlinie 3 wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 28.09.1999, Nr. 310.4-3623.23-1/98 erteilt.

2.3. Abschnittsbildung

Der Bau der U-Bahnlinie 3 ist in mehrere Streckenabschnitte unterteilt. Bereits früher planfestgestellte Planungsabschnitte können nicht unbeachtet bleiben, denn hoheitliche Planung ist in einem dicht besiedelten Land zahlreichen faktischen und rechtlichen Bindungen unterworfen (BVerwG, NJW 1981, 2592 ff.). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Frage nach einer besseren Projektalternative oder Variante nur im Rahmen des auf das erste Teilstück beschränkten Planfeststellungsverfahrens aufgeworfen werden könnte (BVerwG, NVwZ 1993, 887), sondern eine – im Nachhinein als verfehlt erkannte – Planung darf nicht allein deswegen fortgesetzt werden, weil sie sich an die vorangegangenen Teilabschnitte anschließt. Die Betroffenen des noch fehlenden Teilstücks bzw. der noch fehlenden Teilstücke haben Anspruch auf eine sachgerechte Planung. Die Gesamtkonzeption der U-Bahnlinie 3 wurde deshalb generell in die Abwägung mit eingestellt. Anhaltspunkte dafür, diesen Planfeststellungsabschnitt als verfehlt anzusehen, sind nicht ersichtlich.

2.4. Trassierungsvarianten

Aus dem fachplanungsrechtlichen Abwägungsgebot ergibt sich auch die Pflicht, planerische Varianten in Betracht zu ziehen (vgl. z. B. BVerwG, Beschluss vom 24.04.2009, NuR 2009, 480-481). Die Planfeststellungsbehörde ist dabei aber nicht verpflichtet, die Variantenprüfung bis zuletzt offen zu halten und alle von ihr zu einem bestimmten Zeitpunkt erwogenen oder von dritter Seite vorgeschlagenen Alternativen gleichermaßen detailliert und umfassend zu untersuchen. Auch im Bereich der Planungsalternativen ist der Sachverhalt nur so weit zu klären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Die Planfeststellungsbehörde ist befugt, Alternativen, die sich aufgrund einer Grobanalyse als weniger geeignet erweisen, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuschneiden (vgl. BVerwG, Urteile vom 25.01.1996, BVerwGE 100, 238-256, und vom 20. Mai 1999, UPR 1999, 355-356; Beschluss vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435-1437). Stellt sich im Rahmen einer solchen Vorprüfung heraus, dass das mit der Planung zulässigerweise verfolgte Konzept bei Verwirklichung der Alternativtrasse nicht erreicht werden kann und daher die Variante in Wirklichkeit auf ein anderes Projekt hinausliefere, so kann die Planfeststellungsbehörde diese Variante ohne weitere Untersuchungen als ungeeignet ausscheiden (vgl. Urteil vom 19.05.1998, BVerwGE 107, 1-29).

In vorliegendem Fall ergeben sich trassierungstechnisch mehrere Zwangspunkte. Zunächst ergibt sich ein Zwangspunkt aus dem Bauende des vorangegangenen Bauabschnittes BA 2.1 in Großreuth bei Schweinau. Dieses liegt im Zuge der Appenzeller Straße östlich der DB-Güterzugtrasse. Ein weiterer Zwangspunkt ergibt sich aus der Lage des vorgesehenen Endbahnhofes in Gebersdorf. Dort ist zu berücksichtigen, dass sowohl ein Weiterbau der U-Bahn grundsätzlich möglich sein soll als auch ein Betriebshof für die VAG errichtet werden soll. Dieser Betriebshof dient zum Abstellen nicht im Betrieb befindlicher U-Bahnfahrzeuge der Linie U2/U3 und muss aufgrund der notwendigen Anzahl an Stellplätzen oberirdisch errichtet werden. Beides ist am Bauende des BA 2.2 möglich. Zudem ist sowohl die DB-Güterzugstrecke (Bestand und in Planfeststellungsverfahren befindlich) als auch der Main-Donau-Kanal an geeigneter Stelle zu unterqueren. Aus diesen Randbedingungen ergeben sich, beginnend am Bauende des BA 2.1, drei potentielle Varianten:

Variante 1: Die Trasse folgt weitgehend der bestehenden Rothenburger Straße. In Ortsmitte von Kleinreuth bei Schweinau liegt der Bahnhof. Sie folgt weiterhin der Rothenburger Straße unterquert den Main-Donau-Kanal und endet in Gebersdorf.

Variante 2: Die Trasse verläuft deutlich südlicher. Der Bahnhof Kleinreuth bei Schweinau liegt in etwa im Zentrum der unbebauten Fläche im "Tiefen Feld". Anschließend unterquert sie den Main-Donau-Kanal und endet in Gebersdorf.

Variante 3: Die Trasse verläuft mittig der Variante 1 und 2

Variante 3 ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde, gemessen an den legitimen Planungszielen des Vorhabens und den städtebaulichen Rahmenbedingungen, vorzugswürdig. Der Bereich südlich des Ortsteiles Kleinreuth bei Schweinau ist gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg als städtebauliches Entwicklungsgebiet vorgesehen. Dabei soll der bestehende Ortsteil als Teilzentrum erhalten bleiben und die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich sein. Gleichzeitig sollte aufgrund der hohen Verkehrsbelastung die bestehende Rothenburger Straße verlegt werden, um für die Anwohner eine Lärmreduzierung zu erreichen.

Bei der Variante 1 ist das städtebauliche Ziel, Kleinreuth bei Schweinau als Teilzentrum zu entwickeln, zwar verwirklichtbar. Auch hätte diese Variante die geringsten Auswirkungen auf die Landwirtschaft. Allerdings ist die Lage in Ortsmitte bautechnisch schwierig herzustellen und die Situation für die Anlieger der Rothenburger Straße würde sich nicht ändern. Zudem ist der Ortskern durch die vorhandene Bebauung und die derzeitige Nutzung nur schwer als Teilzentrum umzuwidmen.

Die Variante 2 ist bautechnisch am einfachsten umzusetzen, da außer den o.g. Zwangspunkten kaum weitere Planungserschwernisse zu berücksichtigen sind. Allerdings ist hier das erklärte Ziel, Landwirtschaft weiterhin zu ermöglichen, nicht zu erfüllen. Zudem ist der bestehende Ortsteil Kleinreuth bei Schweinau aufgrund der Entfernung zwischen den Zentren städtebaulich nur schwer zu integrieren und die Lärmsituation für die Anwohner der Rothenburger Straße kaum zu verbessern.

Variante 3 stellt einen ausgewogenen Kompromiss aus allen genannten Belangen dar. Der U-Bahnhof in der geplanten Lage hat mehrere Vorteile: Der Flächenverbrauch für den Städtebau nimmt zwar landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch, sie ist aber noch möglich. Er liegt im Zuge der neuen Rothenburger Straße. Durch diesen Neubau auf derzeit unbebautem Gelände ist sowohl ein kostengünstiger Bau der U-Bahnanlagen möglich, als auch die Möglichkeit geschaffen, durch die Wahl von geeigneten Bauweisen die Anwohner sowohl der

bestehenden als auch der neuen Rothenburger Straße weitgehend vor Lärmeinwirkungen zu schützen. Außerdem kann dort ein neues Stadtteilzentrum entstehen, das die vorhandene Ortsteilmitte als integrativen Bestandteil enthält.

2.5 Öffentliche Belange

2.5.1. Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Die Planung steht im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung die vom Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013 (LEP) landesweit, bzw. vom Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) für die Planungsregion vorgegeben sind.

Kapitel 4.1.3 Abs. 1 des LEP enthält die Vorgabe, dass in Verdichtungsräumen wie dem Stadtgebiet von Nürnberg (Kapitel 2.2.1 Abs. 2 und Anhang 2 LEP) die Verkehrsverhältnisse insbesondere durch die Stärkung des öffentlichen Personenverkehrs verbessert werden sollen. Nach der Begründung zu Kapitel 4.1.3 sollen hierfür insbesondere Ausbaumaßnahmen im schienengebundenen Nahverkehr umgesetzt werden. Hierbei soll ein qualitativ und quantitativ überzeugendes Angebot insbesondere im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) geschaffen werden, das sich durch verkehrsträgerübergreifend gute Anschlusssituationen, weitgehende Barrierefreiheit und kurze Reisezeiten auszeichnet.

Im Regionalplan der Region Nürnberg (RP 7) befindet sich der geplante Abschnitt der U-Bahnerweiterung innerhalb des Stadt- Umlandbereiches des Verdichtungsraumes Nürnberg-Fürth-Erlangen. Als eine wichtige überfachliche Zielvorgabe zur raumstrukturellen Entwicklung soll zur Stärkung dieses regional und überregional bedeutenden Bevölkerungs- und Siedlungsschwerpunktes insbesondere auch der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr weiter ausgebaut werden (RP 7 A II 3.1.1). Der Ausbau des öffentlichen Personennahverkehrs soll dabei als Alternative zum motorisierten Individualverkehr vorrangig gefördert werden. Auf die Erhöhung des Anteils des ÖPNV am Gesamtverkehrsaufwand soll dabei insbesondere im Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen hingewirkt werden. Neue Siedlungsgebiete sollen dabei auch insbesondere verstärkt durch Schienenverkehrsmittel an den ÖPNV angeschlossen werden. Hierfür soll auch das U-Bahnnetz als Teil des regionalen Schnellbahnsystems weitergebaut werden (RP 7 B V 1.1.3, 1.1.4, 1.1.8 und 1.2.1).

Die Planung dieses U-Bahnabschnittes entspricht damit den aktuellen Vorgaben der Landes- und Regionalplanung und kann zur Verwirklichung der angeführten Ziele und Grundsätze des LEP und des RP in der Region beitragen.

2.5.2 Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange werden von dem Vorhaben zum einen insoweit berührt, als durch die Bauarbeiten und den Bestand der fertigen Bauwerke die Grundwasserverhältnisse beeinflusst werden. Während der Bauzeit wird Grundwasser entnommen, zu Tage gefördert, abgeleitet und abgesenkt und nach Ende der Bauzeit wird das Bauwerk vermutlich zu einem gewissen Grundwasserstau im Oberstrom führen.

Die beschriebenen Gewässerbenutzungen sind gemäß §§ 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern im Beschlusstenor gesondert ausgesprochen. Die Gestattung für das Entnehmen, Zutagefördern, Ableiten und Absenken des Grundwassers während der Bauzeit wird in Form einer beschränkten Erlaubnis gem. § 10 Abs. 1 WHG, Art. 15 Abs. 1 BayWG erteilt. Die

Gestattung für den Aufstau des Grundwassers nach dem Ende der Bauzeit kann gemäß §§ 10 und 15 WHG in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden.

Gemäß der fachlichen Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 03.12.2014 ist davon auszugehen, dass nach Abschluss der Bauarbeiten keine erheblichen Auswirkungen des Bauwerks auf den Grundwasserhaushalt gegeben sein werden. Der mögliche dauerhafte Grundwasserstau im Oberstrom wird so gering sein, dass umliegende Keller, Fundamente und Wasserbenutzungsanlagen hierdurch nicht beeinträchtigt werden. Doch auch im Hinblick auf die bauzeitliche Grundwasserhaltung wird davon ausgegangen, dass keine Schäden an Gebäuden oder sonstigen benachbarten Grundstücksflächen entstehen werden. Vorsorglich wird gemäß Ziffer 4.3 des Beschlusstextes eine Beweissicherung angeordnet.

Außerdem liegt das Plangebiet teilweise innerhalb der Schutzzonen III A und B des Wasserschutzgebietes „Rednitztal“. Eine Gefährdung des Wasserschutzgebietes kann auf Grund der entsprechenden Nebenbestimmungen und insbesondere auch der umfangreichen schriftlichen Zusagen der Vorhabensträgerin zu den schriftlichen Forderungen des Wasserversorgers infra Fürth GmbH ausgeschlossen werden. Im Rahmen des Erörterungstermines hat der Vertreter der infra Fürth GmbH sinngemäß erklärt, dass unter Berücksichtigung der Zusagen aus Sicht des Schutzes der Wassergewinnung keine Bedenken mehr gegen die Planung geltend gemacht würden.

Im Übrigen wurden die von dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg als amtlichem Sachverständigen vorgeschlagenen Auflagen zum Schutz des Grundwassers als Nebenbestimmungen in den Beschlusstext aufgenommen. Bei Beachtung dieser Nebenbestimmungen steht das Vorhaben mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes im Einklang. Der amtliche Sachverständige hat der Planung zugestimmt.

2.5.3 Naturschutz- und Landschaftspflege, Artenschutz

2.5.3.1 Verbote

Das Vorhaben verstößt nicht gegen zwingendes Recht.

2.5.3.2 Schutzgebiete / geschützte Flächen / allgemeiner Artenschutz

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA-Gebiete. In der Nähe des Vorhabens liegt aber das FFH Gebiet DE 6432-301 „Sandheiden im mittelfränkischen Becken“. Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf dieses FFH-Gebiet wurden in der "FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)" vom 26.06.2014 (Unterlage Nr. 6.3) ermittelt. Darin wird festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebiets und seiner Erhaltungsziele mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich. Das Projekt ist mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 6432-301.02 „Sandheiden im mittelfränkischen Becken“ verträglich. Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Prüfungen und Einschätzungen nicht beanstandet. Auch die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, diese gutachtlichen Einschätzungen in Zweifel zu ziehen und schließt sich den Ergebnissen an.

Landschaftsschutzgebiete und weitere Schutzgebiete nach BNatSchG und Bay-NatSchG sind von dem Vorhaben ebenfalls nicht betroffen. Das Naturschutzgebiet „Hainberg“ ist Teil des oben angeführten, nicht betroffenen FFH-Gebietes 6432-301. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet verläuft am östlichen Rednitzufer entlang und gehört zum Landschaftsschutzgebiet Nr. 00536.10 „Rednitztal-Nord“. Dieses ist vom Ende des Vorhabens (Wendeanlage bei Gebersdorf) durch

ein Sportgelände und den Neumühlweg getrennt und befindet sich hier unmittelbar an der stark frequentierten Rothenburger Straße, so dass hier ebenfalls eine relevante Beeinträchtigung durch das U-Bahnvorhaben ausgeschlossen werden kann.

Im Untersuchungsgebiet finden sich einige Flächen, die dem Schutz des § 30 BNatSchG unterfallen (gesetzlich geschützte Biotope). Die amtliche Biotopkartierung weist innerhalb des Untersuchungsraums der Maßnahme folgende Biotope aus: Biotop Nr. N-1231, Biotop Nr. N-1232, Biotop Nr. N-1233-001, Biotop Nr. N-1234, Biotop Nr. N-1235-001, Biotop Nr. N-1333-001 und Biotop Nr. N-1339-001. Nach § 30 Abs. 2 BNatSchG sind Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung solcher Biotope führen können, unzulässig. Eine erhebliche Beeinträchtigung oder gar eine Zerstörung von geschützten Biotopen kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können oder wenn die Maßnahme aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist (Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG). Soweit das Vorhaben vorliegend derartige Wirkungen mit sich bringt, sind jedenfalls die Voraussetzungen für eine solche Ausnahme hier gegeben. Die mit dem Vorhaben insoweit verbundenen Eingriffe werden - ebenso wie alle anderen des Vorhabens - vollständig kompensiert.

Soweit die mit der festgestellten Planung verbundenen kleinräumigen Eingriffe in bzw. Beeinträchtigungen von Biotopen als nicht ausgleichbar i. S. v. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG einzustufen sind, liegen Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vor, die das Vorhaben notwendig machen. Hinsichtlich der für das Vorhaben sprechenden Gemeinwohlgründe wird auf die obigen Ausführungen Bezug genommen. Diese Gründe sind auch so gewichtig, dass sie die mit dem Vorhaben einhergehenden Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Biotope rechtfertigen; sie wiegen gegenüber den Belangen des Biotopschutzes deutlich schwerer. Dabei ist neben der geringen räumlichen Ausdehnung der insoweit eintretenden Beeinträchtigungen zu berücksichtigen, dass gangbare Alternativen, mit denen die entstehenden Beeinträchtigungen noch weiter verringert werden könnten, nicht erkennbar sind. Die Ausnahme wird im Einvernehmen mit der höheren Naturschutzbehörde erteilt; sie ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses mit umfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG), so dass ein gesonderter Ausspruch im Tenor nicht erforderlich ist.

Dem allgemeinen Artenschutz dienen die in § 39 Abs. 5 BNatSchG niedergelegten Vorschriften des Lebensstättenschutzes. Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es insbesondere verboten, Bäume in bestimmter Lage, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen mit Ausnahme schonender Form- und Pflegeschritte zur Gesunderhaltung der Bäume. Zudem ist gem. § 39 Abs. 7 BNatSchG i. V. m. Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayNatSchG, verboten, in der freien Natur Hecken, lebende Zäune, Feldgehölze oder -gebüsche einschließlich Ufergehölze oder -gebüsche zu roden, abzuschneiden, zu fällen oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen.

Es ist nicht gänzlich auszuschließen, dass im Zuge der Realisierung der Maßnahme sonstige Lebensstätten, die dem gesetzlichen Schutz des § 39 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG oder des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayNatSchG unterliegen, beeinträchtigt werden. Gem. § 39 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG gelten diese Verbote jedoch nicht für - wie vorliegend - nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (siehe dazu unten). Mit der Abarbeitung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung wird den betroffenen Artenschutzbelangen durch entsprechende Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzverpflichtungen bereits Rechnung getragen (so die Begründung des angenommenen Änderungsantrags BT-Drs. 16/13430). Unabhängig davon sieht die festgestellte Planung vor,

die vorgesehenen Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit, d. h. nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28./29.02, vorzunehmen.

2.5.3.3 *Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)*

Die Prüfung des speziellen Artenschutzes (§§ 44, 45 BNatSchG) ist Voraussetzung für die naturschutzrechtliche Zulassung eines Vorhabens. Sie soll die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie – VRL – 79/409/EWG vom 02.04.1979 sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 92/43/EWG vom 21.05.1992) ermitteln und darstellen sowie prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Um der Planfeststellungsbehörde die Entscheidung, ob bzw. welche Ausnahmen zugelassen werden können und die hierfür notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, zu ermöglichen, hat die Vorhabensträgerin ein entsprechendes Gutachten erstellen lassen. Es ist als Unterlage 6.2 festgestellt worden.

Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung aller planfestgestellten Schutz- und cef-Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG weder für geschützte Pflanzen- noch Tierarten einschlägig sind. Auf Unterlage 6.2 wird verwiesen. Die Höhere Naturschutzbehörde hat dieses Gutachten überprüft und dessen Ergebnisse bestätigt.

2.5.3.4 *Berücksichtigung der Naturschutzbelange*

Bei der Planfeststellung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

2.5.3.5 *Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)*

2.5.3.5.1 *Eingriffsregelung*

Nach den Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Vorhabensträger auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prü-

fungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, UPR 2010, 62-64, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.5.3.5.2 Beschreibung der Beeinträchtigungen

Eine ausführliche Beschreibung des betroffenen Gebietes, des vorhandenen Bestandes von Natur und Landschaft sowie der Umweltauswirkungen findet sich in den Unterlagen 6.1 sowie 6.5 bis 6.7, auf die hinsichtlich der Einzelheiten Bezug genommen. Diese landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Die Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind unter Einbeziehung der einzelnen Biotoptypen und tierökologischen Funktionsräume sowie auf das Landschaftsbild detailliert dargestellt und bilanziert.

Nach Einschätzung der Höheren Naturschutzbehörde, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, sind Eingriffsermittlung und Bilanzierung nicht zu beanstanden.

2.5.3.5.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen / Verbleibende unvermeidbare Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sogenannten Folgenbewältigung.

Die vorliegende Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Mit den Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, die im Einzelnen ebenfalls im landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlagen 6.1 sowie 6.5 bis 6.7) beschrieben sind, hat sich die Höhere Naturschutzbehörde (HNB) einverstanden erklärt. Die Planfeststellungsbehörde macht sich die fachliche Einschätzung der HNB zu eigen. Unter Würdigung und Abwägung aller bekannten Aspekte stellen sich die vorgesehenen Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen als ausreichend dar.

Trotz der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verursacht die Planung folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

Vorübergehende Beeinträchtigungen während der Bauzeit:

- Inanspruchnahme von Ackerflächen, Brach- und Gehölzflächen (teilweise auch amtlich kartierte Biotope), sowie Gras- und Krautfluren durch das Baufeld;
- Beeinträchtigung von Lebensräumen durch Lärm, Erschütterung, Grundwasserabsenkung, Gefahr von Austrocknung und Gefahr von Schadstoffeinträgen in den Boden.

Dauerhafte Beeinträchtigungen durch die Überbauung:

- Isolierung von Biotopflächen, Unterbrechung von linearen Biotopstrukturen durch die an der Oberfläche befindlichen Bauten;
- Überbauung von Gehölzflächen durch die Bahnhofsanlagen, Zufahrten und Notausstiege;
- Neuversiegelung von belebtem Boden (Brach- und Gehölzflächen teilweise amtlich kartierte Biotope, Ackerflächen, Gas und Krautfluren).

Dauerhafte Beeinträchtigungen durch den Betrieb der U-Bahn:

- Indirekte Lärmbelastung durch den Zugbetrieb, Beunruhigung der Biotopflächen durch Fußgänger und Fahrgäste im Bereich der Bahnhöfe.

Für eine detaillierte Beschreibung der Beeinträchtigungen wird auf Unterlage 6.1, Ziffer 4.1, Tabelle 10 verwiesen. Diese Beeinträchtigungen sind als unvermeidbar anzusehen, da das Vorhaben an der vorgesehenen Stelle unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz nicht mit geringeren Beeinträchtigungen oder gar ohne Beeinträchtigungen verwirklicht werden kann.

2.5.3.5.4 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen / naturschutzrechtliche Abwägung

Die vom vorhabensbedingten Eingriff ausgehenden unvermeidbaren Beeinträchtigungen müssen - wie bereits dargelegt - durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen oder ersetzt werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG), wobei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seit der Novellierung des BNatSchG zum 01.03.2010 weitestgehend gleichrangig nebeneinander stehen.

Die Prüfung setzt die konkrete Klärung voraus, in welchem Umfang das Vorhaben ausgleichbare bzw. nicht ausgleichbare Beeinträchtigungen hervorruft (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.10.2000, DVBl. 2001, 386). Ausgehend von der Konfliktsituation bzw. der Eingriffssituation ist eine Beurteilung der Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigungen vorzunehmen. Dabei ist neben dem Naturhaushalt das Landschaftsbild zu betrachten, das zwar nach der Verwirklichung des Vorhabens in seiner ursprünglichen Form nicht wiederhergestellt, aber entsprechend den rechtlichen Vorgaben im Sinne eines Ausgleichs weitgehend landschaftsgerecht neu gestaltet werden kann.

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgt in vorliegendem Fall noch auf der Basis der "Anlage 2 zur Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeträgen". Die Bayerische Kompensationsverordnung vom 07.08.2013 (GVBl 15/2013, 517) ist hier nicht anwendbar, weil das vorliegende Planfeststellungsverfahren am 18.08.2014 (Antragseingang bei der Regierung von Mittelfranken) - und damit vor dem Inkrafttreten der Verordnung (01.09.2014) – beantragt wurde und die Vorhabensträgerin die Anwendung der Kompensationsverordnung nicht beantragt hat (§ 23 Abs. 1 BayKompV).

Auf die Darstellungen von Eingriff und Kompensation in den planfestgestellten Unterlagen 6.1 sowie 6.5 bis 6.7 wird Bezug genommen. Dort werden die Beeinträchtigungen ermittelt und die plangegenständlichen Kompensationsmaßnahmen im Einzelnen dargestellt. Hierbei wird die Bewertung des Bestands vor dem Eingriff (Bestandswert) der Bewertung des Endzustandes 5 Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme (Endwert), einschließlich der Wiederherstellung von vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen, gegenübergestellt. Der sich danach er-

gebende Ausgleichs- und Ersatzbedarf in Wertpunkten ist durch wertgleiche Kompensationsmaßnahmen auszugleichen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Im Wesentlichen sind folgende Maßnahmen vorgesehen, die in der Unterlage Nr. 6.1 (Textteil des landschaftspflegerischen Begleitplans) unter Ziffer 4.2, 8.1 (LBP Maßnahmeblätter zu den Maßnahmen E1 bis E12) und in den Unterlagen Nrn. 6.13 bis 6.16 (LBP Maßnahmenkarten zu den Maßnahmen E1 bis E12) ausführlich beschrieben werden. Die Maßnahmen werden aus dem Ökokonto der Stadt Nürnberg erbracht und sind über das Stadtgebiet verteilt:

- Aufwertung eines naturfernen Laubholzforstes in einen Wald mit hohem Laubholzanteil mittels Durchforstung, Neupflanzungen heimischer Gehölze, Pflegeschnitt und nochmaliger Durchforstung nach 10 Jahren (**Ersatzmaßnahme E1**) auf einer Fläche von 9.526 m² (3.810 Wertpunkte);
- Aufwertung von extensiven Wiesen mit Düngung bzw. Feuchtwiesenbereichen und eines begradigten und ausgebauten Bachabschnitts in einen naturnahen Fließgewässerbereich mit Feuchtwiesen durch Anlage eines ca. 60 m langen naturnahen Grabenverlaufs mit Abtransport des Aushubs, Anlage einer Senke und Mahd auf den Wiesenflächen mit Abtransport der Biomasse bei 1-2 Mahdterminen pro Jahr (**Ersatzmaßnahme E2**) auf einer Fläche von 5.476 m² (694 Wertpunkte);
- Aufwertung von extensiven Wiesen mit Düngung bzw. Feuchtwiesenbereichen in extensiv genutzte Feuchtwiesen durch Mahd auf den Wiesenflächen mit Abtransport der Biomasse bei 1-2 Mahdterminen pro Jahr (**Ersatzmaßnahme E3**) auf einer Fläche von 1.360 m² (150 Wertpunkte);
- Aufwertung von extensiven Wiesen mit Düngung (Teilfläche ist Feuchtwiese nach § 30 Abs. 2 BNatSchG) in extensiv genutzte Feuchtwiesen durch Mahd auf den Wiesenflächen mit Abtransport der Biomasse bei 1-2 Mahdterminen pro Jahr (**Ersatzmaßnahme E4**) auf einer Fläche von 1.600 m² (160 Wertpunkte);
- Aufwertung von Intensivgrünland in extensiv genutzte Wiesen ohne Düngung durch Mahd und Düngeverzicht auf den Wiesenflächen mit Abtransport der Biomasse bei 1-2 Mahdterminen pro Jahr (**Ersatzmaßnahme E5**) auf einer Fläche von 3.0 m² (628 Wertpunkte);
- Aufwertung einer extensiven Weide zur extensiv genutzten Feuchtwiese durch Mahd auf der Fläche mit Abtransport der Biomasse bei 2 Mahdterminen pro Jahr (**Ersatzmaßnahme E6**) auf einer Fläche von 1.790 m² (358 Wertpunkte);
- Aufwertung von intensiv genutztem Grünland zu extensiv genutzter Feuchtwiese durch Mahd auf den Wiesenflächen mit Abtransport der Biomasse bei 1-2 Mahdterminen pro Jahr (**Ersatzmaßnahme E7**) auf einer Fläche von 2.320 m² (696 Wertpunkte);

- Aufwertung von intensiv genutztem Grünland und einem begrügten ausgebautem Fließgewässer in einen naturnahen Fließgewässerbereich mit extensiv genutzten Feuchtwiesen durch Grabenrenaturierung und Mahd auf den Wiesenflächen mit Abtransport der Biomasse bei 1-2 Mahdterminen pro Jahr (**Ersatzmaßnahme E8**) auf einer Fläche von 1.840 m² (568 Wertpunkte);
- Aufwertung von Ackerflächen und standortgerechten Gebüschbereichen in extensiv genutztes Grünland und standortgerechte Gebüschbereiche und Ufergehölzsäume durch Ansaat heimischer Wildpflanzenmischungen Pflege der Gehölze und zweimaliger Mahd pro Jahr auf den Ansaatflächen mit Abtransport der Biomasse (**Ersatzmaßnahme E9**) auf einer Fläche von 2.192 m² (597,5 Wertpunkte);
- Aufwertung von Ackerflächen in extensiv genutztes Grünland mit Heckenbereichen und Naturverjüngungsbereichen im und am Wald durch Ansaat heimischer Wildpflanzenmischungen, Pflanzung von zwei dreireihigen Hecken, Pflege der Heckenbereiche und zweimaliger Mahd pro Jahr auf den Ansaatflächen mit Abtransport der Biomasse, sowie Verzicht auf Nutzung in den Naturverjüngungsbereichen am Waldrand (**Ersatzmaßnahme E10**) auf einer Fläche von 329 m² (85,9 Wertpunkte);
- Aufwertung von intensiv genutztem Grünland in extensiv genutzte Grünflächen durch Mahd auf den Wiesenflächen mit Abtransport der Biomasse bei 2 Mahdterminen pro Jahr (**Ersatzmaßnahme E11**) auf einer Fläche von 3.240 m² (648 Wertpunkte);
- Aufwertung von extensiv genutztem Grünland in extensiv genutzte Feuchtwiesen durch zweimalige Mahd pro Jahr auf den Wiesenflächen mit Abtransport der Biomasse (**Ersatzmaßnahme E12**) auf einer Fläche von 919 m² (184 Wertpunkte).

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Unterlagen auch insoweit geprüft und keine methodischen oder inhaltlichen Mängel feststellen können; sie hat sich mit den Unterlagen einverstanden erklärt. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an.

Auch das Umweltamt der Stadt Nürnberg hat keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Vorgaben des LBP vorgebracht. Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in den vorliegenden Planfeststellungsbeschluss übernommen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die durch das Vorhaben zum Teil erheblich beeinträchtigten Belange von Naturschutz und Landschaftspflege angesichts der von der Vorhabenträgerin vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen und bei Berücksichtigung ihrer Zusagen bzw. der ihr auferlegten Nebenbestimmungen nicht in der Lage sind, die für die Planung sprechenden Argumente aufzuwiegen. Dabei wird nicht verkannt, dass das Vorhaben einen durchaus schweren Eingriff in Natur und Landschaft mit sich bringt, dem im Rahmen der Abwägung ein erhebliches Gewicht gegen das geplante Vorhaben zukommt. Allerdings ist das landschaftspflegerische Konzept in seiner Gesamtheit geeignet, den Eingriff in Natur und Landschaft in vollem Umfang zu kompensieren, wobei die plangegenständlichen landschaftspflegerischen Maßnahmen auch nur im notwendigen Umfang land- und forstwirtschaftliche Flächen in Anspruch nehmen (§ 15 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG). Dadurch ist der Eingriff in Natur und Landschaft im Ergebnis auch gleichzeitig naturschutzrechtlich zulässig. Insgesamt entwickeln die verbleibenden Beeinträchtigungen des öffentlichen Belanges Naturschutz und Landschaftspflege deshalb kein solches Gewicht, das die positiven As-

pekte der Planung aufzuwiegen und deren Ausgewogenheit als Ganzes in Frage zu stellen vermag.

2.5.4 Brand- und Katastrophenschutz

Die Belange des Brand- und Katastrophenschutzes sind sichergestellt, da der Vorhabensträgerin die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und Baukunst auferlegt wurde und darüber hinaus das mit den Planunterlagen vorgelegte Brandschutzkonzept (Unterlage 2) von einer sachkundigen Person oder Stelle im Sinne von § 5 Abs. 2 BOStrab geprüft wurde.

Der TÜV SÜD kommt zu dem Ergebnis, dass - bei Umsetzung der im Brandschutzkonzept Stufe 1 (Unterlage 2) dargelegten sowie der in der brandschutztechnischen Stellungnahme des TÜV SÜD benannten zusätzlichen Maßnahmen und unter der Voraussetzung der Fortschreibung des Brandschutzkonzeptes (Stufen 2 und 3) - gegen den Bau der geplanten U-Bahnbetriebsanlagen aus brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. Die brandschutztechnische Stellungnahme des TÜV SÜD Industrie Service GmbH vom 20.04.2015 ist als Unterlage 2.1 ebenfalls planfestgestellt, so dass die von ihm benannten zusätzlichen Maßnahmen für die Vorhabensträgerin verbindlich festgesetzt sind. Für den Fall, dass auf Grund des im Zuge der Ausführungsplanung fortzuschreibenden Brandschutzkonzeptes bzw. der Prüfung der Bauausführungspläne eine Änderung der planfestgestellten baulichen Anlagen erforderlich wird, bleibt die Durchführung eines ergänzenden Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahrens vorbehalten.

2.5.5 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Immissionsschutzbelangen vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Der Maßstab zur Bewertung, ob schädliche Umweltauswirkungen oder nachteilige Wirkungen infolge von Emissionen verbleiben, ergibt sich aus dem Immissionsschutzrecht, insbesondere aus § 3 Abs. 1 und §§ 41 ff. BImSchG. Daraus folgt, dass die Zumutbarkeitsgrenze dann nicht überschritten wird, wenn die Grenzwerte der einschlägigen Verordnungen und technischen Regelwerke, die zur Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkung i. S. d. § 3 Abs. 1 BImSchG vorliegen, eingehalten werden. Gleichwohl sind auch Beeinträchtigungen, die unterhalb der Zumutbarkeitsgrenze liegen, bei der Abwägung zu berücksichtigen (vgl. z.B. BVerwG, Urteil vom 23.11.2005, NVwZ 2006, S. 331 ff.).

2.5.5.1 Primärer Luftschall aus dem Betrieb des Vorhabens

Luftschallemissionen entstehen durch den Verkehrslärm aus dem Betrieb der U-Bahn, durch den Betriebslärm auf der Abstellanlage und sonstigen Betriebslärm und durch den Straßenverkehrslärm aus den verfahrensgegenständlichen Spuren, die zur Erschließung des Busbahnhofes geplant sind - der Busbahnhof selbst ist nicht Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung.

Bei der Lärmprognose und der Bemessung des Lärmschutzes für den primären Luftschall aus dem Betrieb der U-Bahn ist zwischen den Verkehrsgeräuschen aus Fahrvorgängen auf den öffentlichen Verkehrswegen und den Geräuschen der Anlagen an und auf dem Verkehrsweg zu unterscheiden. Die Verkehrsgeräusche aus Fahrvorgängen sind nach der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu ermitteln und zu beurteilen, die Anlagengeräusche nach der TA-Lärm.

Verkehrsgeräusche

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Die maßgebliche Zumutbarkeitsschwelle wird durch die in der 16. BImSchV bestimmten Grenzwerte normiert, die nach der Schutzwürdigkeit und der Schutzbedürftigkeit der durch Verkehrslärm betroffenen Anlagen und Gebiete variieren. Die Konkretisierung des Begriffs der schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ist in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV im Regelfall abschließend erfolgt (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13.03.1996, VBIBW 1996, 423-428).

In § 3 der 16. BImSchV ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Schienenwegen nach Anlage 2 der Verordnung und den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90“ zu erfolgen, bei Straßen nach deren Anlage 1. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden vorliegend von dem von der Vorhabensträgerin beauftragten Fachbüro Müller-BBM auch nach diesen Berechnungsmethoden ermittelt (s. insbesondere die Unterlagen 7.2 und 7.3).

Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Verkehrswegen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte (sog. Vorsorgewerte) nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Grenzwerte legen verbindlich fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Soweit im Anhörungsverfahren die Festlegungen der 16. BImSchV angezweifelt bzw. in Frage gestellt werden, kann dem nicht gefolgt werden. Überdies steht dem Verordnungsgeber nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bei der Festlegung von Immissionsgrenzwerten, die eine abstrakt-generelle Abwägung widerstreitender Interessen erfordert, ein erheblicher Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu, der sich auch auf das Verfahren zur Ermittlung der Immissionsbelastung erstreckt (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, UPR 1996, 346-349; Urteil vom 03.03.1999, UPR 1999, 388-390; Urteil vom 20.12.2000, UPR 2001, 351-352; Urteil vom 14.11.2001, BVerwGE 115, 237-249). Vereinfachungen und Pauschalierungen sind dabei zulässig, auch wenn diese dazu führen, dass der tatsächliche Lärmpegel zu bestimmten Zeiten höher, zu anderen Zeiten niedriger als der Grenzwert liegt (BVerwG, Urteil vom

21.03.1996 a. a. O.) Der Wertungsspielraum wird erst dann überschritten, wenn die rechnerisch ermittelte Lärmbelastung die Wirklichkeit nicht oder nur noch völlig unzulänglich abbildet (BVerwG, Urteile vom 03.03.1999 a. a. O. und vom 20.12.2000 a. a. O.). Offensichtliche Mängel, die Zweifel an der grundsätzlichen Eignung des Berechnungsverfahrens begründen könnten, die voraussichtliche Lärmbelastung wirklichkeitsnah abzubilden, sind nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes in Bezug auf die 16. BImSchV / RLS 90 aber nicht gegeben (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 09.06.2010, NuR 2010, 870-879). Auf Grund dessen musste auch den Forderungen, die eine gesonderte Berücksichtigung im Einzelnen benannter (vermeintlicher) besonderer Umstände - die der RLS-90 fremd sind - im Rahmen der schalltechnischen Berechnungen für notwendig erachten, nicht nachgekommen werden. Als Beispiel sei die Forderung nach einer besonderen Berücksichtigung von „quietschenden“ Geräuschen bei Kurvenfahrten der U-Bahn genannt.

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV). Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, bauliche Anlagen im Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) der vorstehenden Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 der 16. BImSchV).

Der Gutachter hat der Beurteilung der Geräuschimmissionen aus den Verkehrsgeräuschen generell das Schutzniveau für reine und allgemeine Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebiete (am Tag 59 dB(A) / in der Nacht 49 dB(A)) zugrunde gelegt. Dies ist mit Blick auf den jeweiligen Einwirkungsbereich der planfestgestellten oberirdischen Anlagen nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der Verkehrsgeräusche aus den Fahr- und Rangierbewegungen der U-Bahn-Züge kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Vorsorgewerte unter Berücksichtigung der planfestgestellten Schallschutzwand an allen - repräsentativ ausgewählten - Immissionsorten eingehalten werden (Unterlage 7.2, Tabelle7). Ansprüche auf Maßnahmen zusätzlichen aktiven oder passiven Schallschutzes bestehen insoweit nicht.

Hinsichtlich der dem Vorhaben zuzurechnenden Verkehrsgeräusche aus dem Straßenverkehr kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass die Vorsorgewerte an den der aus - planfestgestellten - Unterlage 7.3, Anhang B ersichtlichen Immissionsorte überschritten werden. Es handelt sich um Immissionsorte an den auf Seite 10 der Unterlage 7.3 aufgeführten Anwesen.

Die schalltechnischen Berechnungen sind nicht zu beanstanden. Die Berechnungen wurden vom Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) geprüft. Dieses hat bestätigt, dass die verwendeten Eingangsdaten plausibel und die durchgeführten Berechnungen korrekt und nachvollziehbar sind. Substantiierte Einwendungen wurden insoweit im Anhörungsverfahren nicht erhoben. Für die Planfeststellungsbehörde besteht deshalb kein Anlass, an den Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse zu zweifeln und weitere diesbzgl. Ermittlungen anzustellen. Die Notwendigkeit, einen gutachterlich aufgehellten Sachverhalt weiter zu erforschen, muss sich der Planfeststellungsbehörde nämlich u. a. nur dann aufdrängen, wenn das vorhandene Gutachten unvollständig, widersprüchlich oder aus sonstigen Gründen nicht überzeugend ist, wenn es auf unzutreffenden Annahmen beruht oder durch substantiierte Einwände eines Beteiligten oder durch die übrige Ermittlungstätigkeit der Planfeststellungsbehörde ernsthaft die Frage gestellt erscheint (BVerwG, Beschluss vom 23.02.1994, DVBl. 1994, 763-764, m. w. N.). Solche Gründe sind hier nicht ersicht-

lich. Die von Sachgebiet 50 vorgeschlagenen Auflagen wurden in den verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

Soweit die Lärmvorsorgewerte überschritten werden, ist vorrangig zu prüfen, ob mit technisch und wirtschaftlich vertretbaren aktiven Maßnahmen ein ausreichender Schallschutz gewährleistet werden kann. In vorliegendem Fall kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass aus den von der Vorhabensträgerin mit Schreiben vom 11.06.2014 (Anhang E der Unterlage 7.3) genannten Gründen, die sie sich zu eigen macht, ein aktiver Lärmschutz (Lärmschutzwall oder -wand) technisch nicht möglich bzw. unverhältnismäßig wäre.

Bezüglich der genannten Anwesen besteht aber dem Grunde nach Anspruch auf Maßnahmen passiven Schallschutzes. Der Anspruch richtet sich auf eine Erstattung von Kosten für den Einbau der erforderlichen lärm-dämmenden Einrichtungen in zum Wohnen bestimmten baulichen Anlagen. Art und Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume in baulichen Anlagen bestimmen sich nach den Regelungen der 24. BImSchV (siehe Nebenbestimmung A. 3.4.3). Passive Lärmschutzmaßnahmen werden dann erforderlich, wenn keine ausreichende Schalldämmung der Umfassungsbauteile schutzbedürftiger Räume i. S. d. 24. BImSchV vorhanden ist. Schallschutzmaßnahmen i. S. d. Verordnung sind bauliche Verbesserungen an Umfassungsbauteilen schutzbedürftiger Räume, die die Einwirkungen durch Verkehrslärm mindern (§ 2 Abs. 1 Satz 1 der 24. BImSchV). Zu den Schallschutzmaßnahmen gehört auch der Einbau von Lüftungseinrichtungen in Räumen, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle (§ 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV); durch solche kompensatorischen Lüftungseinrichtungen werden auch die Wohnbedürfnisse der Betroffenen (z. B. die Möglichkeit des Schlafens bei gekipptem Fenster) im Ergebnis angemessen befriedigt (vgl. BVerwG, Urteil 21.09.2006, BVerwGE 126, 340-349). Schutzbedürftig sind gem. § 2 Abs. 2 der 24. BImSchV die in Tabelle 1 Spalte 1 der Anlage zu dieser Verordnung genannten Aufenthaltsräume.

Im Planfeststellungsverfahren wird über den Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen nur dem Grunde nach entschieden. Über die Höhe der Entschädigung wird nicht entschieden. Können sich die Beteiligten nicht einigen, muss auf das Entschädigungsverfahren verwiesen werden.

Anlagengeräusche

Die Beurteilung der Zumutbarkeit der Anlagengeräusche erfolgt auf Grundlage von § 22 BImSchG. Denn es handelt sich hier nicht um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage nach § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BIm-SchV). Nach § 22 Abs. 1 BImSchG sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden. Zu den schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne dieser Vorschrift zählen auch Geräusche, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 Abs. 1 und 2 BImSchG).

Zur Beurteilung der Anlagengeräusche ist die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) heranzuziehen. Denn zur Sicherstellung eines gleichmäßigen und berechenbaren Gesetzesvollzugs können nach § 48 BImSchG Technische Anleitungen als Verwaltungsvorschriften erlassen werden. Sie sollen die unbestimmten Rechtsbegriffe des BImSchG durch generelle Standards konkretisieren, die entsprechend der Art ihres Zustandekommens ein hohes Maß an wis-

senschaftlich-technischem Sachverstand verkörpern und zugleich auf abstrakt-genereller Abwägung beruhende Wertungen des hierzu berufenen Vorschriftengebers zum Ausdruck bringen (vgl. für die TA Luft BVerwG NVwZ 2001,1165). Ihnen kommt eine normkonkretisierende Wirkung mit der Folge zu, dass sie unter bestimmten Voraussetzungen auch für die Verwaltungsgerichte verbindlich und von diesen wie Normen auszulegen sind (BVerwGE 107,338, 340 f.; 110,216,218).

Dies gilt für die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl S. 503). Der TA Lärm vom 26.08.1998 kommt, soweit sie für Geräusche den unbestimmten Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen konkretisiert, als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift eine im gerichtlichen Verfahren zu beachtende Bindungswirkung zu (BVerwG, Urteil vom 29.08.2007, Az. 4 C 2/07). Die TA Lärm legt ein einheitliches Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren zur Feststellung der maßgeblichen Geräuschkenngößen und Immissionsrichtwerte als Zumutbarkeitsmaßstab fest. Diese sind auch bei der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG im Rahmen der Prüfung von Anträgen auf öffentlich-rechtliche Zulassungen nach anderen Vorschriften zu beachten (Nr. 1 Abs. 3 b) aa) TA Lärm).

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nach Ziff. 4a der TA Lärm ist in der Regel sichergestellt, wenn der Beurteilungspegel als Summenpegel von Vorbelastung durch bestehende, nach der TA-Lärm zu beurteilende Anlagen und Zusatzbelastung durch die zu beurteilende Anlage den gebietsabhängig festgelegten Immissionsrichtwert (IRW) nicht überschreitet. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Auch bei einer Überschreitung der IRW darf einer Anlage die Genehmigung dann nicht versagt werden, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung 6 dB(A) unterschreitet (Irrelevanzkriterium).

Die TA Lärm enthält in Ziff. 6 folgende Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

- a) in Industriegebieten 70 dB(A),
- b) in Gewerbegebieten tags 65 dB(A) / nachts 50 dB(A),
- c) in Kern-, Dorf- und Mischgebieten tags 60 dB(A) / nachts 45 dB(A)
- d) in allgemeinen Wohn- und Kleinsiedlungsgebieten tags 55 dB(A) / nachts 40 dB(A),
- e) in reinen Wohngebieten tags 50 dB(A) / nachts 35 dB(A),
- f) in Kurgebieten, für Krankenhäuser / Pflegeanstalten tags 45 dB(A) / nachts 35 dB(A).

Ziff. 6.4 enthält die maßgeblichen Beurteilungszeiten: tags 06.00 – 22.00 Uhr, nachts 22.00 – 06.00 Uhr.

Der Vorhabenträger hat zur Beurteilung, ob durch die Maßnahme schädliche Umwelteinwirkungen nach TA Lärm entstehen, ebenfalls eine Schalltechnische Untersuchung des Müller BBM (Unterlage 7.2) vorgelegt. Der Gutachter hat der Beurteilung der Anlagengeräusche östlich und nördlich des Vorhabens das Schutzniveau für Gewerbegebiete (Immissionsrichtwert tags 65 dB(A) / nachts 50 dB(A)) angesetzt. Das südlich des Vorhabens gelegene, nach der Gebersdorfer Straße angrenzende Wohngebiet hat er als allgemeines Wohngebiet (Immissionsrichtwert tags 55 dB(A) / nachts 40 dB(A)) eingestuft, das Gebiet westlich der Gebersdorfer Straße ebenso. Das Gebiet südlich der Sportplätze der SpVgg Nürnberg e.V. wurde als reines Wohngebiet (Immissionsrichtwert tags 50 dB(A) / nachts 35 dB(A)) eingestuft. Diese Einstufungen sind nach Auffassung der Plan-

feststellungsbehörde mit Blick auf die vorhandene Bauleitplanung und die tatsächliche bauliche Situation nicht zu beanstanden.

Wegen der Vorbelastung des Gebietes durch die nördlich und südlich der Anlage gelegenen Gewerbegebiete hat der Gutachter der von ihm durchgeführten Prüfung Immissionsrichtwerte zugrunde gelegt, die mit Blick auf das Relevanzkriterium pauschal um 6 dB(A) reduziert wurden. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass die (um 6 dB(A) reduzierten) Immissionsrichtwerte an allen repräsentativen Immissionsorten eingehalten werden, so dass jedenfalls das Irrelevanzkriterium bezüglich aller Immissionsorte greift. Hinsichtlich der einzelnen Geräuschspitzen hat der Gutachter festgestellt, dass diese an repräsentativen Immissionsorten im allgemeinen Wohngebiet zwischen 53 dB(A) und 58 dB(A) - und damit ebenfalls im unkritischen Bereich - liegen. Auf die Ziffern 4.4 (Tabelle 8) und 4.5 der Unterlage 7.2 wird Bezug genommen.

Auch hier gilt, dass die schalltechnischen Berechnungen nicht zu beanstanden sind. Auch die Berechnungen nach TA-Lärm wurden vom Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken (Technischer Umweltschutz) geprüft. Dieses hat bestätigt, dass die verwendeten Eingangsdaten plausibel und die durchgeführten Berechnungen korrekt und nachvollziehbar sind. Substantiierte Einwendungen wurden auch insoweit im Anhörungsverfahren nicht erhoben. Für die Planfeststellungsbehörde besteht deshalb auch insoweit kein Anlass, an den Berechnungen und der Richtigkeit der diesbezüglichen Ergebnisse zu zweifeln und weitere diesbzgl. Ermittlungen anzustellen; auf die obigen Ausführungen wird Bezug genommen. Die von Sachgebiet 50 vorgeschlagenen Auflagen wurden in den verfügbaren Teil dieses Beschlusses aufgenommen.

Ansprüche auf Maßnahmen zusätzlichen aktiven oder passiven Schallschutzes bestehen insoweit nicht.

Summenpegel

Der nach der 16. BImSchV ermittelte Beurteilungspegel bezieht sich ausschließlich auf die zu bauenden oder zu ändernden Verkehrswege, die nach TA-Lärm ermittelten Beurteilungspegel ausschließlich auf die nach TA-Lärm zu beurteilenden Anlagen. Es ist grundsätzlich kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen, die auf einen Immissionsort einwirken, zu bilden (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003). Allerdings dürfen die verschiedenen Lärmquellen nicht zu einer Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt oder einen Eingriff in die Substanz des Eigentums beinhaltet (BVerwG, Urteil vom 21.03.1996, NVwZ 96, 1003). Zu Recht wurde deshalb von einigen Einwendenden im Rahmen des Anhörungsverfahrens gefordert, auch eine Summenpegelberechnung durchzuführen. Dies hat die Vorhabensträgerin mit dem aktenkundigen Bericht des Büros Müller-BBM vom 13.08.2015 nachgeholt. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Pegelwerte aus dem Anlagenlärm auf einem vergleichsweise so geringen Niveau liegen, dass sie nicht zu einer Erhöhung der Pegelwerte aus dem Verkehrslärm führen. Anders ausgedrückt liegen die Summenpegel nicht höher als die nach der 16. BImSchV ermittelten Mittelungspegel des Verkehrslärms, die unter Berücksichtigung der aktiven und passiven Schallschutzmaßnahmen die Vorsorgewerte der 16. BImSchV einhalten (siehe dazu oben). Die Grenze einer Gesundheitsgefährdung oder eines Eingriffs in die Substanz des Eigentums wird deshalb (auch) von dem Summenpegel bei weitem nicht erreicht, so dass sich auch aus der Summenpegelbetrachtung keine Ansprüche auf zusätzlichen aktiven oder passiven Schallschutz herleiten lassen.

2.5.5.2 Erschütterungen und Sekundärluftschall aus dem Betrieb der U-Bahn

Zur Beurteilung der Erschütterungsimmissionen aus dem Betrieb der U-Bahn wird die DIN 4150 „Erschütterungen im Bauwesen“ vom Juni 1999 herangezogen. Nach dieser Norm soll bei neu zu errichtenden Schienenwegen, die unterirdisch geführt werden, in den benachbarten Wohn- und Mischgebieten der KB-Wert von 0,3 (oberer Anhaltswert A_o im Nachtzeitraum) durch die maximale bewertete Schwingstärke KB_{Fmax} in der Regel nicht überschritten werden. Außerdem sollen die Beurteilungsschwingstärken KB_{FTr} von 0,07 für die Tageszeit (6.00 - 22.00 Uhr) und von 0,05 für die Nachtzeit (22.00 - 6.00 Uhr) in Wohngebieten und von 0,1 bzw. 0,07 in Mischgebieten eingehalten werden.

Zusätzlich zu den Erschütterungsimmissionen entstehen in den Innenräumen der Gebäude in der Nähe des Tunnelbauwerks überwiegend tieffrequente Geräusche, sog. „sekundärer Luftschall“. Da für den Schienenverkehr bisher keine Beurteilungskriterien für den sekundären Luftschall verbindlich festgelegt wurden, werden vom Bayerischen Landesamt für Umwelt die Kriterien bei Körperschallübertragungen der TA Lärm vom 26.08.1998 herangezogen. Nach Nr. 6.2 dieser Vorschrift sollen in Wohn- und Schlafräumen während der Nachtzeit der Beurteilungspegel nicht über 25 dB(A), einzelne Schallpegelspitzen nicht über 35 dB(A) liegen.

Die Vorhabenträgerin hat zur Beurteilung, ob durch die Maßnahme schädliche Umwelteinwirkungen nach TA Lärm entstehen, ebenfalls eine Untersuchung des Büros Müller-BBM (Unterlage 7.1) vorgelegt. Zur Verringerung der Erschütterungs- und Körperschallimmissionen in den Planungen eine schwingungsmindernde Konstruktion in Form optimierter Schienenstützpunkte (Nbg 1a-23, Sylodyn) vorgesehen, wobei ihr der Einbau eines Masse-Feder-Systems optional freigestellt ist (Nebenbestimmung 3.4.6).

Aus der Untersuchung ergibt sich, dass der Einsatz eines Masse-Feder-Systems es ermöglichen würde, die oben genannten Richtwerte für den sekundären Luftschall generell einzuhalten und die Schwingungsimmissionen so zu senken, dass sie nicht mehr wahrnehmbar sind.

Der Einsatz optimierter Schienenstützpunkte führt nach den Berechnungen des Büros Müller-BBM allerdings bezüglich der Wohnnutzungen (3 bis 4 Werkswohnungen) im Bereich der Gewerbeflächen an der Diebacher Straße zu geringfügigen Überschreitungen der einschlägigen Anhaltswerte. Da die Prognose des Büros Müller-BBM darauf ausgelegt ist, „auf der sicheren Seite“ zu liegen und nur ganz geringfügige Überschreitungen der Anhaltswerte prognostiziert sind, hielte es die Planfeststellungsbehörde für unverhältnismäßig, der Vorhabensträgerin insoweit den Einbau eines kostspieligen Masse-Feder-Systems zwingend aufzugeben. Sie hält es vielmehr für wahrscheinlich, dass sich im Rahmen der verbindlich aufgegebenen Messungen im Rahmen des Probebetriebs herausstellt, dass die Anhaltswerte tatsächlich auch beim Einsatz optimierter Schienenstützpunkte eingehalten werden. Sollte dies - wider Erwarten - nicht der Fall sein, bleibt die Anordnung ergänzender Schutzauflagen (z.B. eine Geschwindigkeitsbegrenzung der U-Bahn im relevanten Bereich) oder hilfsweise auch die Festsetzung einer Entschädigung vorbehalten (Nebenbestimmung 3.4.6).

Im Bereich der geplanten Bebauung „Tiefes Feld“ ist es Aufgabe der kommunalen Bauleitplanung, für einen ausreichenden Schutz vor Erschütterungen und Sekundärluftschall aus dem Betrieb der U-Bahn zu sorgen. In diesem - bislang unbebauten - Gebiet genügt die Planfeststellungsbehörde dem Gebot umfassender Problembewältigung dadurch, dass sie Sorge dafür trägt, dass die von der Kommune beabsichtigte (Wohn-) Bebauungsplanung überhaupt möglich bleibt - wenn auch nur unter Einplanung von Schutzmaßnahmen. Dies ist im „Tiefen Feld“ nach

den gutachterlichen Feststellungen zu gewährleisten, etwa durch Einhaltung eines Abstandes der Wohnnutzung von 18 Metern zu der U-Bahntrasse. Schutzauflagen oder Auflagenvorbehalte sind insoweit also nicht veranlasst.

Die Technische Aufsichtsbehörde hat das Erschütterungsgutachten durch das Büro Obermeyer überprüfen lassen, das mit Stellungnahme vom 20.02.2015 zu dem Ergebnis kommt, dass die Untersuchungsergebnisse des Büros Müller-BBM nachvollziehbar und plausibel sind.

2.5.5.3 Baulärm

Die Durchführung des Bauvorhabens ist mit nicht unerheblichen Baulärmbelastungen für die Nachbarschaft verbunden. Baustellen bzw. Baumaschinen sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, auf die die §§ 22 ff. BImSchG Anwendung finden. Eine Baustelle ist folglich so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden.

Zur Beurteilung der entstehenden Baulärmimmissionen sind die Richtwerte der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV-Baulärm) heranzuziehen. Diese Richtwerte orientieren sich gemäß Nr. 3.2.1 der AVV-Baulärm wie folgt an den Festsetzungen vorhandener Bebauungspläne, hilfsweise an den tatsächlichen Gegebenheiten:

- a) Kurgebiete, Krankenhäuser, Pflegeanstalten am Tag 45 dB(A) und in der Nacht 35 dB(A)
- b) in reinen Wohngebieten am Tag 50 dB(A) und in der Nacht 35 dB(A),
- c) in allgemeinen Wohngebieten am Tag 55 dB(A) und in der Nacht 40 dB(A),
- d) in Mischgebieten am Tag 60 dB(A) und in der Nacht 45 dB(A),
- e) in Gewerbegebieten am Tag 65 dB(A) und in der Nacht 50 dB(A),
- f) in Industriegebieten am Tag und in der Nacht 70 dB(A).

Die Vorhabensträgerin hat zur Beurteilung, ob durch die Maßnahme schädliche Umwelteinwirkungen durch Baulärm entstehen, zwei Untersuchungen des Büros Müller BBM vorgelegt (Unterlagen 7.4 und 7.5). Die - ebenfalls von dem Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken überprüften - Gutachten kommen zu folgenden Ergebnissen:

Bereich Bahnhof Gebersdorf

Im Bereich des Bahnhofes Gebersdorf (Unterlage 7.4) werden die einschlägigen Immissionsrichtwerte für allgemeine Wohngebiete (55 dB(A) tags / 40 dB(A) nachts) am Tage an einer ganzen Reihe von Immissionsorten während einiger Bauphasen teilweise deutlich überschritten (in der Nacht werden alle Werte eingehalten, da überwiegend keine nächtliche Bautätigkeit geplant ist). Auf Tabelle 3. der Unterlage 7.4 wird mit dem Bemerkung Bezug genommen, dass es nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts in einer Prognosesituation wie der vorliegenden allein auf die Immissionsrichtwerte (und nicht auf die um 5 dB(A) höheren „Eingriffswerte“) abzustellen ist, so dass die in Tabelle 3. gelb gekennzeichneten Überschreitungen der Immissionsrichtwerte hier ebenso relevant sind wie die orange gekennzeichneten Überschreitungen der Eingriffswerte.

Werden die Immissionsrichtwerte überschritten, so ist im Grundsatz der Erlass von Schutzauflagen im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG geboten, die dazu führen, die Baulärmimmissionen so zu mindern, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten werden können.

Das Büro Müller-BBM hat sich mit den potentiellen Möglichkeiten von Schutzvorkehrungen auseinander gesetzt und in nachvollziehbarer Weise festgestellt, dass in vorliegendem Fall keine geeigneten Maßnahmen erkennbar sind, um die Baulärmimmissionen weiter zu senken. Insbesondere kommt der Einsatz von mobilen Lärmschutzwänden wegen des Geländeverlaufes, öffentlicher Verkehrsflächen und einzuhaltender Sicherheitsabstände - anders als im Bauabschnitt 2.1 - hier nicht vernünftig in Betracht. Als eine wirksame und realistisch umsetzbare Maßnahme käme danach einzig eine deutliche zeitliche Reduzierung des täglichen Baumaschineneinsatzes in Betracht, um die Mittelungspegel im Wege der sogenannten Zeitkorrektur zu senken. Diese Maßnahme würde jedoch zu einer deutlichen Verlängerung der Gesamtbauzeit führen, wodurch die Belästigungen über einen deutlich längeren Gesamtzeitraum andauern würden. Mit der Höheren Immissionsschutzbehörde (Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken) vertritt die Planfeststellungsbehörde die Auffassung, dass es im wohlverstandenen Interesse der baulärmbetroffenen (Wohn-) Bevölkerung liegt, dass die Bauarbeiten insgesamt möglichst rasch abgeschlossen werden, statt dass die Gesamtbauzeit durch tägliche Arbeitszeitverkürzungen künstlich verlängert wird - zumal die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte eben nur tagsüber auftreten werden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt deshalb zu dem Schluss, dass weitere Schutzvorkehrungen untunlich im Sinne Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG wären. Folge ist, dass sie dem Grunde nach (Kopp/Ramsauer, VwVfG, § 74, Rdn. 128) über das Vorliegen eines Entschädigungsanspruches der betroffenen Wohnraumeigentümer zu entscheiden hatte. Dies ist mit der planfestgestellten Nebenbestimmung 3.4.3 (Absatz 1) geschehen, wobei die Planfeststellungsbehörde die Höhe einer zivilrechtlich zulässigen Mietminderung als geeigneten Maßstab erachtet, die Wohnwertminderung der betroffenen Wohnräume zu bemessen (Nebenbestimmung 3.4.3, Absatz 2). Um die Dauer der jeweiligen (tatsächlichen oder fiktiven) Mietminderung bemessen zu können, verpflichtet Absatz 3 der Nebenbestimmung 3.4.3 die Vorhabensträgerin im Sinne einer Beweiserleichterung für die betroffenen Wohnraumeigentümer, die zeitliche Dauer der Bauphasen, in welchen es ausweislich Tabelle 3. zu Überschreitungen des Immissionsrichtwertes kommt, schriftlich zu dokumentieren und den Eigentümerinnen und Eigentümern eine Kopie der schriftlichen Dokumentation auf Verlangen unverzüglich auszuhändigen.

Auf die Anordnung eines Baulärmmonitorings zur genaueren Verifizierung der Entschädigungsansprüche hat die Planfeststellungsbehörde im Hinblick darauf verzichtet, dass die Baulärmprognosen des Büros Müller-BBM ausweislich der Feststellungen der Höheren Immissionsschutzbehörde (Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken) auf einer Maximalbetrachtung der Schalleistungspegel der eingesetzten Maschinen und der Maschineneinsatzzeiten beruht und dass insbesondere die Maschineneinsatzzeiten in der Praxis deutlich niedriger liegen dürften. Damit liegen die Baulärmprognosen deutlich auf der „sicheren Seite“ mit der Folge, dass ein Baulärmmonitoring potentiell eher geringere Überschreitungszeiträume ergeben würde als sie gemäß Tabelle 3. prognostiziert sind. Der Verzicht auf ein Baulärmmonitoring geht also potentiell zu Lasten der Vorhabensträgerin, die sich im Gegenzug allerdings die Kosten für ein solches Monitoring erspart, so dass die hier gefundene Lösung im konkreten Fall dem wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten dient.

Bereich Bahnhof Kleinreuth bei Schweinau

Im Bereich des Bahnhofes Kleinreuth bei Schweinau (Unterlage 7.5) werden die einschlägigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete (60 dB(A) tags / 45 dB(A) nachts) an allen repräsentativen Immissionsorten deutlich eingehalten; (weitere) Schutzauflagen sind nicht veranlasst.

2.5.5.4 Erschütterungen während der Bauzeit

Die Beurteilung von Erschütterungen, die auf Gebäude und Menschen in Gebäuden einwirken, erfolgt nach der DIN 4150, Teil 2 bzw. 3. Der von der Vorhabensträgerin beauftragte Sachverständige hat bei der Beurteilung der Erschütterungen aus der Bautätigkeit zwischen den bergmännischen und den offenen Bauabschnitten unterschieden (Unterlage 7.1 der festgestellten Planunterlagen).

In den offenen Bauabschnitten können danach Erschütterungen durch Bauarbeiten in der benachbarten Bebauung sicher ausgeschlossen werden.

Die Arbeiten in den bergmännischen Bauabschnitten (Tunnelanlagen) werden wegen des relativ großen Abstandes zur Bebauung in der Regel ebenfalls nicht zu Beeinträchtigungen durch Erschütterungen führen. Allerdings kann es bei der direkten Unterfahrung von Gebäuden in den Gewerbeflächen an der Diebacher Straße bei der Durchörterung härterer Gesteinsschichten über wenige Tage gelegentlich zu gerade spürbaren Erschütterungen kommen. Dies hält die Planfeststellungsbehörde für zumutbar; Schutzauflagen sind nicht veranlasst. Vorsorglich wird i.ü. eine Beweissicherung baulicher Anlagen, die sich im Einflussbereich der Baustelle befinden, durchgeführt (Nebenbestimmung 3.6.1).

Die Technische Aufsichtsbehörde hat auch dieses Erschütterungsgutachten durch das Büro Obermeyer überprüfen lassen, das mit Stellungnahme vom 20.02.2015 zu dem Ergebnis kommt, dass die Untersuchungsergebnisse des Büros Müller-BBM nachvollziehbar und plausibel sind.

2.5.5.5 Weitere schädliche Umwelteinwirkungen

Weitere schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere im Hinblick auf die Lufthygiene oder elektromagnetische Felder, sind ausweislich der Feststellungen der Höheren Immissionsschutzbehörde (Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken) von dem Vorhaben nicht zu erwarten.

2.5.5.6 Abwägung

Auch die unterhalb der einschlägigen Grenz- oder Richtwerte liegenden Immissionsbelastungen bzw. diejenigen, die durch Entschädigungsleistungen ausgeglichen werden, sind mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung einzustellen. Diese Abwägung führt in vorliegendem Fall indessen dazu, dass die vorhabensbedingt verbleibenden Mehrbelastungen kein solches Gewicht zukommt, als dass dies die Ausgewogenheit der Planung in Frage stellen könnte.

2.5.6 Grundeigentumsschutz

Dem Planungsgrundsatz, ein Vorhaben des öffentlichen Verkehrs soweit möglich auf Grundstücken der Vorhabensträgerin oder öffentlichem Grund zu realisieren, wurde entsprochen. Dennoch werden Privatgrundstücke berührt. Eine Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen hat aber ergeben, dass diese Beeinträchtigungen des Eigentums im Interesse des U-Bahnbaus

grundsätzlich hingenommen werden müssen. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Grundstückseigentümer ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung aller Belange nicht möglich. Auf die Ausführungen zur Erforderlichkeit der Maßnahme und zur Trassierung wird Bezug genommen. Die Beeinträchtigungen sind nicht so erheblich, dass sie der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Bei allen Anwesen, die direkt von der U-Bahn unterfahren werden, ist die Beanspruchung durch Eintragung einer Dienstbarkeit zu regeln (Nebenbestimmung 3.4.7). Außerdem sind die jeweiligen Eigentümer für Nutzungseinschränkungen wie auch für andere entstandene Schäden zu entschädigen. Für die unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG in Verbindung mit § 30 PBefG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkungen, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug bzw. die zwangsweise Belastung grundsätzlich zu, regelt diese aber als solche nicht.

2.5.7 Stellungnahmen der betroffenen Sparten- und Verkehrsträger

Soweit Einwendungen und Forderungen von der Bayernwerk AG, der infra Fürth GmbH, der MDN (ehemals N-Ergie Netz GmbH), der NGN Fiber Network KG, der Deutschen Telekom Technik GmbH, der VAG und der Versatel Deutschland GmbH erhoben oder Auflagenvorschläge formuliert worden sind, sind diese durch Zusagen der Vorhabensträgerin oder durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss aufgegriffen worden oder sie haben sich auf sonstige Weise erledigt.

Dies gilt auch für die - ursprünglich sehr umfangreichen - Einwendungen, welche die Deutsche Bahn AG und das Eisenbahnbundesamt mit Blick auf die Kreuzung des hier inmitten stehenden Vorhabens mit dem geplanten Güterzugtunnel der DB erhoben hatte. Insbesondere auf die Ergebnisse der Besprechung vom 29.04.2015 wird Bezug genommen. Aus dieser Besprechung waren lediglich zwei Restanten verblieben:

Zum einen hatte die Planfeststellungsbehörde zugesagt, das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ergänzend zu der Frage zu beteiligen, ob - wie von der DB befürchtet - eine bekannte Altlast an der Flachslander Straße durch die hier inmitten stehende Baumaßnahme verschleppt werden könnte. Unter dem 08.05.2015 hat das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hierzu erklärt, dass eine Verschleppung aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht zu erwarten ist.

Zum anderen sollte zwischen der Vorhabensträgerin und der DB abgestimmt werden, ob die Lärmschutzwand für die Güterzugstrecke in Regelbauweise errichtet werden kann oder ob dies nicht der Fall ist und deshalb - im Fall der Errichtung der U-Bahn vor dem Güterzugprojekt - wegen der Nähe deren Gründung zu dem U-Bahntunnel Mehrkosten für das DB-Bauvorhaben entstehen könnten, die mit Blick auf die für dieses Vorhaben geltende Veränderungssperre von die Vorhabensträgerin des U-Bahnbaus der DB zu erstatten wären. Nachdem bis dato nicht geklärt werden konnte, ob die Lärmschutzwand in Regelbauweise errichtet werden kann, wurde vorsorglich die Nebenbestimmung 3.1.9 geschaffen, durch welche den berechtigten Interessen der DB Rechnung getragen wird.

2.5.8. Stellungnahmen der Träger öffentl. Belange, Kommunen und Verbände

Im Folgenden wird auf die Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange, Kommunen und Verbände eingegangen. Dies gilt nicht, soweit die beteiligten Träger öffentlicher Belange, Kommunen und Verbände keine Einwendungen oder Forderungen erhoben haben, soweit den erhobenen Einwendungen oder

Forderungen durch Zusagen der Vorhabensträgerin oder durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss vollumfänglich abgeholfen wurde, soweit erhobene Einwendungen oder Forderungen bereits oben unter Ziffer 2. der Entscheidungsgründe behandelt wurden oder soweit sie sich auf sonstige Weise, etwa durch Rücknahme, erledigt haben.

2.5.8.1 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach (AELF)

Das Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ansbach (AELF) beklagt den Verbrauch landwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die vorhabensbedingte dauerhafte Inanspruchnahme von Flächen betreffe nur 3.800 qm, an Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen seien aber 33.000 qm geplant, das sei das Zehnfache.

Auf Grund dieses Einwandes hat die Planfeststellungsbehörde im Nachgang des Erörterungstermines die Höhere Naturschutzbehörde um Äußerung gebeten, ob und ggf. warum der Ausgleich bzw. Ersatz hier so umfangreich erfolgen müssen. Mit Schreiben vom 07.06.2016 hat die Höhere Naturschutzbehörde erwidert, dass im landschaftspflegerischen Begleitplan für das Projekt im Kapitel 4.1 alle Flächen, die vom Projekt dauerhaft sowie temporär in Anspruch genommen werden, in Tabelle 10 (Ermittlung des Ausgleichsbedarfs, Zusammenfassung) mit ihrem Ausgangszustand in Gegenüberstellung zum Endzustand bewertet worden seien. Bei Betrachtung aller hier aufgelisteten dauerhaft beeinträchtigten Flächen ergebe sich eine Inanspruchnahme von rund 15.800 m². Das Amt für Landwirtschaft habe hingegen wohl nur auf die dauerhaft überbauten Ackerflächen (3810 m²) abgestellt, was im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zu kurz greife. Weiterhin müssten in der Bilanzierung auch die temporär beanspruchten Flächen mit hohem Biotopwert berücksichtigt werden, da hier aufgrund der längeren Entwicklungszeiten ebenfalls von einem Wertverlust auszugehen sei. All dies berücksichtigt die „Anlage 2 zur Satzung der Stadt Nürnberg zur Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen“, die bei Bauvorhaben in der Stadt Nürnberg als allgemein übliche Berechnungsmethode vor Inkrafttreten der BayKompV angewandt und anerkannt worden sei. Die betroffene Gesamtfläche (dauerhafter und temporärer Eingriff ohne Entsiegelungsflächen und Biotopverinselung) betrage ca. 43.000 m². Aus fachlicher Sicht sei die Ermittlung des Kompensationsbedarfs in der landschaftspflegerischen Begleitplanung für dieses Projekt deshalb nicht zu beanstanden. Von einem überhöhtem Kompensationsumfang mit einem Faktor von 10 könne nicht ausgegangen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Einschätzung der zuständigen Fachbehörde an; der Einwand muss als unbegründet zurückgewiesen werden.

2.5.8.2 Bayerischer Bauernverband

- Der Bayerische Bauernverband (BBV) befürchtet Ertragseinbußen auf landwirtschaftlichen Flächen durch die im Bereich der offenen Bauweise und des bergmännischen Vortriebs vorgesehenen Grundwasserabsenkungen. Für dadurch entstehende kurz- und langfristige Schäden während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahmen wird eine finanzielle Entschädigung in voller Höhe der Schäden gefordert.

Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung unter A.3.8.6 insoweit entsprochen, dass ein pflanzensoziologisches Fachgutachten zur Feststellung von Schäden aufgrund des Vorhabens durch die Vorhabensträgerin zu erstellen ist. Soweit die Ertragseinbußen eine Höhe von 20 % nicht übersteigen, werden Entschädigungsleistungen zurückgewiesen. Hierbei wird auf Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG Bezug genommen. Schutzvorkehrungen gegen die mit der Grundwasserabsenkung verbundenen Schäden, sofern solche auftre-

ten, sind nicht möglich, deshalb ist eine Entschädigung an die Betroffenen zu leisten, soweit diese Schäden unzumutbar sind. Zur Bestimmung der Zumutbarkeitsgrenze (20%) hat sich die Planfeststellungsbehörde an den von der Rechtsprechung (BayVGH, Beschluss vom 01.02.2011, Az. 19 ZB 10.1938, zitiert nach BeckRS 2011, 55456) entwickelten Grundsätzen im Zusammenhang der Erheblichkeitsgrenze von Ertragsverlusten landwirtschaftlicher Flächen bei Erstaufforstungen benachbarter Grundstücke orientiert. Es bleibt dem gutachterlichen Ermessen überlassen, ob eine kapitalisierte Entschädigung auf Grund einer ex ante - Schätzung oder eine wiederkehrende Entschädigung ex post auf Grundlage einer langjährigen Beobachtung der Ertragslage geleistet wird.

- Der BBV beantragt, die Vorhabensträgerin zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme durch die Unterbrechung kommunaler Erschließungsstraßen zu vermeiden; dem wurde durch Nebenbestimmung Rechnung getragen. Soweit der BBV des Weiteren die Festsetzung einer Entschädigung für Umwege fordert, die für den landwirtschaftlichen Verkehr durch die Unterbrechung kommunaler Erschließungsstraßen entstehen könnten, muss der Antrag als unbegründet zurückgewiesen werden. Es ist nicht erkennbar, dass mit dem Bauvorhaben so erhebliche und langandauernde Umwege verbunden sein werden, dass die Grenze der entschädigungslosen Zumutbarkeit überschritten wäre und die Anordnung von Schutzmaßnahmen bzw. von Entschädigungsleistungen aus Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG geboten wäre.
- Auch für die geforderte Anordnung einer Beweissicherung bezüglich bestehender öffentlicher Straßen und Wegen mit Blick auf Schäden durch den Baustellenverkehr ist keine Rechtsgrundlage erkennbar. Das öffentliche Straßennetz ist im Rahmen des Gemeingebrauchs auch zur Aufnahme von Baustellenverkehr gewidmet. Auch haben die zuständigen Straßenbaulastträger selbst keine diesbezüglichen Bedenken angemeldet. Über private Wirtschaftswege wird der Baustellenverkehrs nicht abgewickelt. Der Antrag ist unbegründet.
- Dem Antrag des Bayerischen Bauernverbandes, den Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern der vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen eine Haftungsfreistellung zu gewähren, kann ebenfalls nicht entsprochen werden. Eine solche Freistellung würde zu einer weitreichenden urheber- und verschuldensunabhängigen "Garantiehftung" der Vorhabensträgerin führen, für welche keine Rechtsgrundlage erkennbar ist. Die Vorhabensträgerin würde auch für Altlasten haften, die nicht ursächlich auf die Baumaßnahme zurückzuführen sind. Durch die als Nebenbestimmung festgesetzte Beweissicherung sind die Grundstückseigentümer ausreichend geschützt.
- Der BBV beantragt, die Vorhabensträgerin zu verpflichten, Zufahrten zu land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken frei zu halten. Dem wurde durch Nebenbestimmung Rechnung getragen. Soweit der BBV auch hier die Festsetzung einer Entschädigung für trotzdem eintretende Behinderungen fordert, muss der Antrag als unbegründet zurückgewiesen werden. Es ist nicht erkennbar, dass mit dem Bauvorhaben so erhebliche und langandauernde Behinderungen der Zufahrten verbunden sein werden, dass die Grenze der entschädigungslosen Zumutbarkeit überschritten wäre und die Anordnung von Schutzmaßnahmen bzw. von Entschädigungsleistungen aus Art. 74 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayVwVfG geboten wäre. Der Antrag ist unbegründet.

- Dasselbe gilt im Hinblick auf Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen, die durch baubedingte Staubentwicklungen entstehen könnten.
- Der BBV beantragt, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben und Vorfluter eingeleitet werde, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann. Ob und inwieweit über die in der Planung festgelegten Entwässerungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen erforderlich seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Der Antrag ist gegenstandslos, weil eine Einleitung von Oberflächenwasser in diese Gräben nicht vorgesehen ist. Eines Grabenausbaus bedarf es nicht. Auch sind ausweislich der Stellungnahmen des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg als amtlichem Sachverständigen keine weitere Entwässerungsmaßnahmen erforderlich.

- Soweit von dem BBV die Aufnahme eines Verfahrensvorbehalts nach § 14 WHG gefordert wird, ist dieses Ansinnen zurückzuweisen. Voraussetzung für einen solchen Verfahrensvorbehalt ist, dass zum Zeitpunkt der Verwaltungsentscheidung nachteilige Wirkungen nicht bloß theoretisch möglich sind, sondern greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Einwirkungen bestehen (vgl. BayVGH, Beschluss vom 03.06.2008, BayVBl, 276-277). Der Verfahrensvorbehalt ist in diesem Verfahren aber vielmehr als vorsorgliche Maßnahme gefordert worden. Ein nur rein vorsorglich verfügbarer Entscheidungsvorbehalt wäre aber rechtswidrig (vgl. Knopp in Sieder/ Zeitler/ Dahme/ Knopp, WHG AbwAG, § 14 WHG, Rd. Nrn. 144 u. 148). Konkrete Anhaltspunkte für möglicherweise eintretende nachteilige Einwirkungen sind weder vom Wasserwirtschaftsamt Nürnberg noch von den Einwenderinnen und Einwendern vorgetragen worden. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass im Falle nachteiliger Auswirkungen nach § 13 Abs. 1 WHG Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den erteilten wasserrechtlichen Erlaubnissen von Gesetzes wegen auch nachträglich verfügt werden können, so dass die Möglichkeit für ein behördliches Einschreiten nach Beginn der erlaubten Gewässerbenutzungen auch ohne Verfahrensvorbehalt besteht.
- Auch der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung muss als unbegründet zurückgewiesen werden. Es sind keinerlei Gesichtspunkte erkennbar, aus welchen in vorliegendem Verfahren von dem gesetzlichen Regelfall des § 29 Abs. 6 PBefG abgewichen werden könnte.

2.5.8.3 Verkehrsclub Deutschland - Landesverband Bayern e.V. (VCD)

- Der VCD bittet darum, sicherzustellen, dass eine Reaktivierung der sog. „Bibertbahn“ auch nach einer Verlängerung der U-Bahn-Linie möglich bleibt. Bei der „Bibertbahn“ handele es sich um eine gewidmete Eisenbahnstrecke. Eine vor einigen Jahren durchgeführte Nutzen-Kosten-Untersuchung habe ergeben, dass sie für den Abschnitt bis Leichendorf ein schienenwürdiges Fahrgastpotenzial aufweise. Eine weitere Verlängerung der U-Bahn_Linie in den Landkreis Fürth werde wegen eines negativen Kosten-Nutzen-Faktors nicht realisiert werden können, so dass nur die „Bibertbahn“ geeignet sei, eine Schienenanbindung des Landkreises Fürth zu realisieren. Aus Sicht des Umweltschutzes sei es nicht haltbar, die Bedienung des nachfragestarken Astes Nürnberg - Großhabersdorf - Leichendorf mittels dieselbetriebener Busse zu realisieren.

Es trifft zu, dass für das inmitten stehende Vorhaben teilweise Grundstücke in Anspruch genommen werden sollen, die als Eisenbahnbetriebsflächen gewid-

met waren. Durch diese Widmung bestand für die Grundstücke ein öffentlich-rechtlicher Planungs- und Nutzungsvorbehalt für Eisenbahnen. Das bedeutet, dass Planungen, die mit Nutzungskonflikten oder Einschränkungen der Eisenbahnbetriebszwecke auf den Grundstücken verbunden sind, unzulässig waren. Dieser Vorbehalt galt allerdings nur solange, bis durch Verwaltungsakt festgestellt worden war, dass die betreffenden Grundstücke von Eisenbahnbetriebszwecken freigestellt werden. Zwischenzeitlich sind die betroffenen Flächen indessen von dem Eisenbahnbundesamt bestandskräftig freigestellt worden, so dass die genannten Nutzungskonflikte nicht mehr bestehen. Eine Rechtsgrundlage für die von dem VCD erbetene Sicherung einer späteren Reaktivierung der „Bibertbahn“ im Wege des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses sieht die Planfeststellungsbehörde deshalb nicht, zumal die von dem Eisenbahnbundesamt im Rahmen der Freistellungsverfahren angestellten Prüfungen ergeben haben, dass weder bauliche noch betriebliche Lösungen denkbar sind, die bei einer potentiellen Wiederinbetriebnahme der „Bibertbahn“ eine Doppel- oder Parallelnutzung der Strecke zwischen U-Bahn und „Bibertbahn“ mit verhältnismäßigen Zusatzkosten als möglich erscheinen lassen.

- Der VCD wirft die Frage auf, ob es machbar ist, die U-Bahnverlängerung so auszuführen, dass der Ausbau der Güterzugstrecke nicht behindert wird.

Diese Frage ist im Ergebnis der durchgeführten Abstimmungen zwischen der DB-AG, dem Eisenbahnbundesamt und der Vorhabensträgerin sowie unter Berücksichtigung der Nebenbestimmung 3.1.9 zu bejahen. Der Güterzugtunnel kann im laufenden U-Bahnbetrieb errichtet werden.

2.5.8.4 Kommunen

Stadt Fürth

- Die Stadt Fürth fordert ebenfalls, die Trasse der sog. „Bibertbahn“ freizuhalten.

Insoweit wird zunächst auf die obigen Ausführungen zu den entsprechenden Einwendungen des VCD Bezug genommen. Eine Rechtsgrundlage, die Vorhabensträgerin zur Freihaltung der „Bibertbahn“-Trasse trotz deren Freistellung zu verpflichten, erkennt die Planfeststellungsbehörde nicht. Auch in die Variantenprüfung war die Frage nach einer Realisierbarkeit der „Bibertbahn“ wegen der erfolgten Freistellung nicht einzustellen, da über die Frage nach einem Verkehrsbedürfnis für die „Bibertbahn“, soweit rechtserheblich, abschließend bereits von dem Eisenbahnbundesamt - negativ - entschieden wurde. Dasselbe gilt hinsichtlich der - zu verneinenden - Frage nach einer Doppel- oder Parallelnutzung der Strecke zwischen U-Bahn und „Bibertbahn“.

- Die Stadt Fürth fordert des Weiteren, die von dem vorliegenden Vorhaben teilweise in Anspruch genommenen gewidmeten privaten Gleisanschlussanlagen an die Trasse der sog. „Bibertbahn“ freizuhalten.

Auch dieser Forderung kann nicht entsprochen werden. Die - im Übrigen teilweise bereits anderweitig überbauten - Flächen sind zwischenzeitlich von der Regierung von Mittelfranken bestandskräftig freigestellt worden. Da die Flächen zudem an den seinerseits freigestellten Teil der „Bibertbahntrasse“ angrenzen, waren sie schon vor ihrer Freistellung nutzlos.

- Die Stadt Fürth regt bezüglich des U-Bahnhofes Gebersdorf an, ein höhengleiches Umsteigen zwischen Landkreis-Buslinien und U-Bahn am gleichen Bahnsteig zu ermöglichen. Die Umsteigezeiten und Unannehmlichkeiten des Umsteigens würden auf ein Minimum reduziert und die Eignung für Gehbehin-

derte wäre hervorragend. Es gebe zahlreiche Beispiele aus Nordrhein-Westfalen, München, Stuttgart oder Hannover. Man könne den Bus bahnsteiggleich führen auf die Plus-Minus-Null-Ebene, um einen niveaugleichen Übergang zu ermöglichen.

Die Vorhabensträgerin bezweifelt die technische Machbarkeit einer niveaugleichen Lösung, da es sich bei der Nürnberger U-Bahn um ein „echtes“ U-Bahn-System mit einer Stromschiene in der Gehebene handele. Zudem wäre ein wesentlich breiteres Bahnhofsbauwerk erforderlich, das entsprechend höhere Baukosten verursachen würde. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung der Vorhabensträgerin an, dass sich der angeregte bahnsteiggleiche Umstieg vom Bus in die U-Bahn nicht mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisiert werden kann. Unter Berücksichtigung der geplanten Aufzuanlagen hält sie die vorgesehenen Umsteigewege - auch für Menschen mit Gehbehinderung - für zumutbar und sieht deshalb die von der Vorhabensträgerin geplante Variante für vorzugswürdig.

- Die Stadt Fürth hat ebenfalls bezüglich des U-Bahnhofes Gebersdorf angeregt, den geplanten Aufzug an die Halteposition „Mitte 2“ zu verschieben, um die Entfernung zu den Haltepunkten der Buslinien zu verkürzen.

Die Anregung hat sich dadurch erledigt, dass sich die Vorhabensträgerin und die Stadt Fürth im Nachgang des Erörterungstermines darauf geeinigt haben, dass für den Fall, dass sich im Betrieb der zusätzliche Bedarf für einen zweiten Aufzug herausstellt, eine Nachrüstmöglichkeit vorgesehen wird.

- Die Stadt Fürth bittet bezüglich des Bus-Bahnhofes Gebersdorf, die Bushaltestellen so auszubilden, dass sie mit 25-Meter-Bussen genutzt werden können. Außerdem, die Wende- und Endaufenthaltshaltestellen auf der Ostseite für den 25-Meter-Bus zu dimensionieren.

Dieser Forderung kann hier nicht nachgegangen werden, da der Busbahnhof nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist.

- Die Stadt Fürth bittet um die Aufnahme der nachrichtlich dargestellten Park- und Ride-Anlage in das Verfahren. Zudem erhebt sie Einwendungen im Hinblick auf die Akzeptanz der Anlage, wenn deren Zufahrt (und Ausfahrt) nur über die Diebacher Straße erfolgen soll.

Auch dieser Forderung kann hier nicht nachgegangen werden, da auch die Park- und Ride-Anlage nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist. Da eine Park- und Ride-Anlage nicht zwingender Bestandteil jedes U-Bahnhofes ist, bestand auch keine Rechtsgrundlage dafür, der Vorhabensträgerin aufzugeben, die Anlage als notwendige Nebenfolge zum Gegenstand der vorliegenden Planfeststellung zu machen.

- Die Stadt Fürth lehnt die im Südost-Quadranten der Kreuzung Rothenburger Straße / Gebersdorfer Straße vorgesehene Vorbehaltsfläche für ein Regenrückhaltebecken ab. Bei der Kreuzung handele es sich um eine für beide Städte bedeutsame Ortseingangssituation. Hier solle mittelfristig eine das Ortsbild prägende, hochwertige und mehrgeschossige Bebauung in drei bis vier Quadranten der Kreuzung angestrebt werden, um den Akzentwechsel Land/Stadt zu unterstreichen, die Kreuzung in eine Platzsituation weiterzuentwickeln und in unmittelbarer Nähe zum neuen U-Bahnhof intensive Nutzungen anzusiedeln, die der Wirtschaftlichkeit des ÖPNV zutrugen.

Dieser Forderung ist durch Zusage der Vorhabensträgerin abgeholfen worden. Die Vorhabensträgerin hat zugesagt, das Regenrückhaltebecken für die Straßenentwässerung der Gebersdorfer Straße durch Stauraumkanäle zu ersetzen, so dass die Fläche für höherwertige Nutzung zur Verfügung steht.

- Die Stadt Fürth bittet darum, die endgültige Führung des Radfahrstreifens in der Gebersdorfer Straße im Rahmen der Ausführungsplanung gemeinsam mit ihr zu erarbeiten und einvernehmlich festzulegen. Nach Unterlage 4.20 werde der Radfahrstreifen bis an den Knoten Rothenburger Straße herangeführt, eine Weiterführung in der Schwabacher Straße sei nicht dargestellt. Nach den Empfehlungen für Radverkehrsanlagen sollen Radwege jedoch nicht im engeren Knotenbereich enden.

Zu dieser Forderung haben die Stadt Fürth und die Vorhabensträgerin im Nachgang des Erörterungstermines folgende abgestimmt: Sollte bis zum Umbau der Gebersdorfer Straße ein Radweg in der Schwabacher Straße gebaut werden, kann der Radverkehr mittels Markierungen über die Kreuzung geführt werden. Die Forderung hat sich damit erledigt.

Landkreis Fürth

- Auch der Landkreis Fürth fordert, die Trasse der sog. „Bibertbahn“ bzw. die von dem vorliegenden Vorhaben teilweise in Anspruch genommenen gewidmeten privaten Gleisanschlussanlagen an die Trasse der sog. „Bibertbahn“ freizuhalten.

Insoweit wird auf die obigen Ausführungen zu den entsprechenden Einwendungen des VCD und der Stadt Fürth Bezug genommen.

- Der Landkreis Fürth hat außerdem bezüglich des U-Bahnhofes Gebersdorf angeregt, am westlichen Bahnsteigende einen Aufzug vorzusehen, um den Umstieg in die Landkreislinien der Busse zu erleichtern.

Die Anregung hat sich formal zwar nicht durch die oben erwähnte Einigung zwischen der Vorhabensträgerin und der Stadt Fürth erledigt, weil der Landkreis Fürth an den entsprechenden Gesprächen nicht beteiligt war, doch geht die Planfeststellungsbehörde davon aus, dass mit der zugesagten Nachrüstmöglichkeit für den Fall, dass sich im Betrieb der zusätzliche Bedarf für einen zweiten Aufzug herausstellen sollte, auch den Interessen des Landkreises insoweit ausreichend Rechnung getragen wurde.

2.5.9 Private Belange, private Einwendungen

Dem planfestgestellten Vorhaben stehen gewichtige private Belange gegenüber. Solche Belange sind insbesondere dadurch betroffen, dass aus privateigenen Grundstücken Flächen benötigt werden. Diese und andere Belange wurden unabhängig davon, ob entsprechende Einwendungen in jedem Einzelfall erhoben wurden, in die Überprüfung einbezogen, sofern sie aus den Verfahrensunterlagen erkennbar waren.

Im Folgenden wird auf die Einwendungen Privater eingegangen. Dies gilt nicht, soweit die erhobenen Einwendungen oder Forderungen durch Zusagen der Vorhabensträgerin oder durch Nebenbestimmungen in diesem Planfeststellungsbeschluss vollumfänglich abgeholfen wurde, soweit erhobene Einwendungen oder Forderungen bereits oben unter Ziffer 2. der Entscheidungsgründe behandelt wurden oder soweit sie sich auf sonstige Weise, etwa durch Rücknahme, erledigt haben.

Zur Klarstellung ist darauf hinzuweisen, dass für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens wie Grundverlust usw. das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Beschluss geregelt. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Im Rahmen des Entschädigungsverfahrens ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln. Auch das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche und die damit verbundenen Entschädigungsfragen sind erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346). Für die Betroffenen bietet die dargestellte Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten. Die Planfeststellungsbehörde muss grundsätzlich auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG, Urteile vom 27.03.1980, NJW 1981, 241, und vom 05.11.1997, UPR 1998, 149).

Die inhaltlich an anderer Stelle dieses Beschlusses noch nicht behandelten Einwendungen von privater Seite werden aus Datenschutzgründen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendungsnummer nachfolgend abgehandelt. Aus Gründen der Vereinfachung wird dabei durchgehend von Einwendenden gesprochen; dies schließt sowohl männliche und weibliche Einzeleinwenderinnen und -einwender als auch Personenmehrheiten ein.

2.5.9.1 Einwendende 1

Die Einwendenden sind Eigentümer eines Grundstückes, das sie im Rahmen eines landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes bewirtschaften. Das Grundstück wird durch den geplanten U-Bahnbau in zwei Teilstücke getrennt, was die Bewirtschaftung erschwert. Die Einwendenden fordern eine Verlegung der Trasse, um das von ihnen bewirtschaftete Grundstück zu schonen.

Die Einwendung muss zurückgewiesen werden. Die Wahl einer anderen Trassenvariante ist aus den oben unter Ziffer 2.4 der Entscheidungsgründe dargelegten Gründen abzulehnen, eine lediglich kleinräumige Verschiebung (Untervariante zu Variante 3) scheidet aus trassierungstechnischen Gründen aus. Soweit hinsichtlich des Grundstückes der Einwendenden unwirtschaftliche Restflächen entstehen sollten, sind diese auf Wunsch von der Vorhabensträgerin zu übernehmen; hierüber ist aber erst im Entschädigungsverfahren zu entscheiden. Im Übrigen liegt das betroffene Grundstück aber im Umlegungsgebiet Tiefes Feld. Die Vorstellungen der Einwendenden können auch in den künftigen Flächenzuteilungen im Umlegungsgebiet berücksichtigt werden.

2.5.9.2 Einwendende 2

- Die Einwendenden fordern, dass ein blickdichter „Ballfangzaun“ über die gesamte Länge der Wendeanlage, in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen wird.

Der Forderung wurde durch schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- Die Einwendenden fordern eine Schmiervorrichtung an Gleisstellen, an denen die Gefahr besteht, dass das „typische U-Bahnquietschen“ auftritt.

Der Forderung wird insofern entsprochen, als dass die VAG bereits heute fahrzeugseitige Spurkranzschmiereinrichtungen ein, die die Entstehung der Quietschgeräusche minimieren. Die Errichtung einer stationären Schmiereinrichtung muss allerdings abgelehnt werden. Zum einen ist in dem planfestgestellte Verkehrslärmgutachten des Büros Müller BBM die Geometrie der Gleisanlagen beachtet und ein mögliches Kurvenquietschen rechnerisch berücksichtigt, ohne dass sich weitergehende Schallschutzansprüche ergeben hätten; auf die obigen Ausführungen zum Verkehrslärmschutz wird Bezug genommen. Zum anderen sind stationäre Schmieranlagen mit Blick auf die hier betroffene weitere Schutzzone eines Wasserschutzgebietes als höchst problematisch zu bewerten.

- Die Einwendenden fordern eine Verbesserung der Zuwegung des Park- und Ride-Parkplatzes für Linksabbieger aus Richtung Diebacher Straße in die Rotenburger Straße.

Dieser Forderung kann hier nicht nachgegangen werden, da die Park- und Ride-Anlage nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist.

- Die Einwendenden fordern eine schnellstmögliche Bauausführung, um die unvermeidlichen Beeinträchtigungen durch den Bau der U-Bahn möglichst kurz zu halten.

Dieser Forderung wurde durch schriftliche Zusage der Vorhabensträgerin entsprochen.

- Die Einwendenden fordern, dass die Flächen für die Wendeanlage, Abstellanlage und Fahrzeugbehandlung nicht über die in den ausgelegten Unterlagen dargestellten Grenzen hinaus in Richtung Wohngebiet erweitert werden dürfen.

Dieser Einwendung wird im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens dadurch Rechnung getragen, dass die planfestgestellten Planunterlagen (von einer Ergänzung der brandschutztechnischen Unterlagen abgesehen) den ausgelegten Unterlagen entsprechen; eine Erweiterung der genannten Anlagen fand nicht statt. Im Übrigen enthält die Anlage nach Auskunft der Vorhabensträgerin Reserven für die nächsten 20 bis 25 Jahre.

2.5.9.3 Einwendende 3

- Die Einwendenden sind Eigentümer eines Verwaltungs- und Werkstattgebäudes in der Nähe der U-Bahntrasse. Sie befürchten Rissbildungen an ihrem Gebäude und an Freiflächen in Folge von baubedingten Schrumpfsetzungen.

Der Einwendung wurde Beweissicherung der Anlagen durch die Nebenbestimmung 3.6.1 Rechnung getragen.

- Die Einwendenden befürchten weiterhin, dass die im Rahmen der Bauausführung geplante Grundwasserabsenkung zu Leistungsminderungen des von

ihnen betriebene Erdwärmesondenfeldes, das der Beheizung und Kühlung der Gebäude dient, führen könnte.

Ansprüche auf Abhilfe oder Entschädigung ergeben sich aus diesem Vorbringen nicht. Zwar kann eine vorübergehende Leistungsminderung der Anlage in der Tat nicht ganz ausgeschlossen werden. Dies hätten die Einwendenden aber entschädigungslos hinzunehmen. Denn zum einen steht die wasserrechtliche Erlaubnis (Bescheid der Stadt Nürnberg vom 26.11.2014) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass „durch die Errichtung und den Betrieb des geothermischen Erdwärmesondenfeldes (...) keine nachteiligen Auswirkungen auf die geplante U-Bahnanlage auftreten (dürfen). Mögliche Beeinträchtigungen der Wärmeentzugsleistung des geothermischen Erdwärmesondenfeldes aufgrund der beschriebenen vorübergehenden Grundwasserabsenkung während des U-Bahnbaues sind hinzunehmen. Ein Schadensersatzanspruch besteht nicht.“ Zum anderen erkennt § 10 Abs. 2 WHG den Inhabern wasserrechtlicher Erlaubnisse und Bewilligungen auch grundsätzlich keinen Anspruch auf Zufluss von Wasser in einer bestimmten Menge und Beschaffenheit zu. Der einzelne Betroffene muss insoweit wegen der im Wasserrecht für das Eigentum besonders weitgehenden Sozialbindung die ihm durch Vorhaben anderer entstehenden Nachteile an seinem Grundeigentum oder Betrieb dulden. Diese Duldungspflicht hat, soweit es sich um den mit dem Grundeigentum und dem Recht am Betrieb verbundenen Zufluss von Wasser bestimmter Menge und Beschaffenheit handelt, erst, aber immer dort ihre Grenze, wo die Nutzung des Grundstücks schlechthin oder der Bestand des eingerichteten und ausgeübten Betriebs ernsthaft in Frage gestellt würden (Sieder/Zeitler, WHG AbwAG, § 10 Rdnr. 59 unter Bezug auf BVerwG, Urteil vom 11.11.1970, BVerwGE36, 248-252). Dass dies hier der Fall sein könnte, ist auch unter Berücksichtigung des Vorbringens im Anhörungsverfahren nicht erkennbar. Diese Einwendung wird daher zurückgewiesen.

2.5.9.4 Einwendende 4

- Die Einwendenden betreiben in der Nähe der U-Bahntrasse einen Gewerbepark. Ein von ihnen betriebenes 7-stöckiges Gebäude sei - entgegen den Darstellungen des Büros Müller-BBM auf Bohrpfählen gegründet (keine Flachgründung). Es seien deshalb die gutachterlichen Berechnungen in Bezug auf dieses Gebäude zu überprüfen, namentlich im Hinblick auf Erschütterungen und sekundären Luftschall.

Dem berechtigten Antrag wurde entsprochen. Die Neuberechnung der Erschütterungsprognose - jeweils mit Bewertung der berichtigten Gründungssituation des Büro- und Verwaltungsgebäudes - wurden den Einwendenden zur Verfügung gestellt. Die veränderten Gründungsverhältnisse führen zu etwas höheren Immissionswerten, jedoch werden die einschlägigen Grenzwerte gleichwohl eingehalten.

- Die Einwendenden fordern, unabhängig von der Gründungsproblematik, den Einsatz eines Masse-Feder-Systems zur Minderung der Erschütterungen und des sekundären Luftschalls.

Zur Problematik wird zunächst auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5.5.2 der Entscheidungsgründe verwiesen. Bezüglich der Einwendenden 4 kommt hinzu, dass die vorliegend einschlägigen Grenzwerte für Gewerberäume auch ohne den Einsatz eines Masse-Feder-Systems sicher eingehalten werden. Der Antrag muss daher abgelehnt werden.

- Die Einwendenden befürchten zudem vorhabensbedingte Unterspülungen und Setzungen ihres Büro- und Verwaltungsgebäudes. Sie fordern die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens.

Nach den gutachterlichen Feststellungen der LGA ist auf Grund des sehr stabilen Baugrundes nicht mit Unterspülungen und Setzungen zu rechnen. Dennoch wird dieser Forderung vorsorglich durch die Nebenbestimmung 3.6.1 entsprochen. Das Gebäude der Einwendenden befindet sich innerhalb des dort genannten 20-Meter-Bereichs.

- Die Einwendenden fordern Untersuchungen und Verbesserung im Zusammenhang des neuen Park- und Ride-Parkplatzes.

Diesen Forderungen kann hier nicht nachgegangen werden, da die Park- und Ride-Anlage nicht Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist.

- Die Einwendenden befürchten Einschränkungen der Nutzbarkeit ihrer noch nicht bebauten Grundstücksflächen durch den U-Bahn-Betrieb.

Diese Einschränkungen sind nach gutachterlicher Einschätzung, jedenfalls für die einschlägige Nutzungsart (GE), nicht zu befürchten.

2.5.9.5 Einwendende 5

Die Einwendenden haben im Rahmen des Erörterungstermines durch einen Bevollmächtigten erklären lassen, dass sich ihre Einwände mit der schriftlichen Antwort der Vorhabensträgerin erledigt hätten.

2.5.9.6 Einwendende 6

Die Einwendenden möchten eine Grundstücksfläche, die sie mit Blick auf die U-Bahn-Planungen bereits an die Stadt Nürnberg veräußert haben, die jedoch für die aktuellen Planungen nicht benötigt wird, zurück erwerben.

Diese Fragestellung ist nicht Gegenstand der Planfeststellung und muss zwischen dem Liegenschaftsamt der Stadt Nürnberg und den Einwendenden ausgehandelt werden.

2.5.9.7 Einwendende 7

- Die Einwendenden befürchten, dass die gutachterlich ermittelten Mittelungsspiegel nicht eingehalten werden können, insbesondere im Hinblick auf den Primären Luftschall aus dem Betrieb des Vorhabens und im Hinblick auf den Baulärm. Bestimmte U-Bahn-spezifische Geräusche seien möglicherweise in der Begutachtung des Büros Müller-BBM nicht ausreichend berücksichtigt worden sein (z.B. Geräusche beim Überfahren von Weichen und Rädern, beim Kuppeln, beim Rangieren oder durch den Betrieb von Aggregaten).

Die Planfeststellungsbehörde hat auf Grund der von den Einwendenden vorgebrachten Bedenken nochmals die Höhere Immissionsschutzbehörde (Sachgebiet 50 der Regierung von Mittelfranken) befragt. Die Höhere Immissionsschutzbehörde hat unter dem 23.07.2015 mitgeteilt, dass alle Geräusche in den Berechnungen zutreffend berücksichtigt worden seien. Der Einwand ist unbegründet.

- Die Einwendenden vertreten die Auffassung, es sei auch die Summation verschiedener Lärmarten zu berücksichtigen (Erörterungstermin).

Der Forderung nach einer Betrachtung der Summation verschiedener Lärmquellen wurde entsprochen (siehe Ziffer 2.5.5.1 der Entscheidungsgründe, Abschnitt „Summenpegel“). Es ergaben sich keine Erhöhungen.

- Es wird eine Deckelung der Wendeanlage oder zumindest eine dauerhafte Erhöhung der Lärmschutzwand (Erörterungstermin) gefordert.

Der Einwendung wird teilweise entsprochen. Um weit auf der „sicheren Seite“ zu liegen, hat die Planfeststellungsbehörde vorsorglich eine dauerhafte Erhöhung der von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Lärmschutzwand im Bereich der Wendeanlage westlich des Bahnhofes Gebersdorf um einen Meter auf insgesamt drei Meter angeordnet (Nebenbestimmung 3.4.6). Diese Anordnung ist der Vorhabensträgerin zumutbar und weitgehend kostenneutral, weil die Vorhabensträgerin ohnehin geplant hatte, die Lärmschutzwand während der Bauausführung zum Schutz vor Baulärm provisorisch um einen Meter zu erhöhen und diese provisorische Erhöhung später wieder zurück zu bauen. Die Planfeststellungsbehörde geht davon aus, dass die Materialmehrkosten für die dauerhafte Erhöhung der Wand weitgehend von den gesparten Baukosten für den ursprünglich geplanten Rückbau der provisorischen Erhöhung kompensiert werden.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen unter Ziffer 2.5.5 der Entscheidungsgründe Bezug genommen. Daraus ergibt sich, dass ein Anspruch auf (weiteren) aktiven Lärmschutz (insbesondere in Form der geforderten Deckelung der Wendeanlage) nicht begründet ist.

- Hinsichtlich des Baulärms wird die Festsetzung einer Entschädigung gefordert (Erörterungstermin).

Dieser Forderung wurde durch die Nebenbestimmung Ziffer 3.4.3 entsprochen.

- Hinsichtlich der Aufgänge am Bahnhof Gebersdorf wurde eine Lärmdämmung gefordert (Erörterungstermin).

Auch dieser Forderung wurde weitgehend durch Nebenbestimmung Ziffer 3.4.5 Rechnung getragen.

2.5.9.8 Einwendende 8 und 9

- Die Einwendenden betreiben einen Lebensmittelmarkt auf einem Grundstück, von dem Teilflächen von der inmitten stehenden Baumaßnahme in Anspruch genommen werden sollen. Sie befürchten, dass die bauliche Nutzbarkeit des Restgrundstückes, beispielsweise hinsichtlich GFZ und GRZ, wegen dessen Verkleinerung beeinträchtigt werden könnte.

Diese Befürchtung ist unbegründet. Das zulässige Maß der baulichen Nutzung des Bebauungsplanes ist in der GRZ aktuell nur zu ca. 24 % ausgenutzt. Die GFZ wird aktuell nur zu rund 12 % ausgenutzt. Auch nach der vorhabensbedingten Verkleinerung des Grundstückes werden GFZ und GRZ durch die vorhandene Bebauung bei weitem noch nicht ausgeschöpft sein. Eine eventuell dennoch verbleibende Wertminderung des im Eigentum der Einwendenden verbleibenden Restgrundstückes wäre zu entschädigen, wobei die Festsetzung

einer Entschädigung in Grund und Höhe dem der Planfeststellung nachgelagerten Entschädigungsverfahren vorbehalten bleibt.

- Die Einwendenden fordern, im Zusammenhang der Grundstücksübergabe von sämtlichen Kosten freigestellt zu werden. Außerdem seien sie zu einer Übergabe nur bereit, wenn eine Einigung hinsichtlich des Kaufpreises erzielt werde. Es solle zudem ein Verbot von Großflächenwerbtafeln auf der Grundstücksgrenze ausgesprochen werden.

Sämtliche Nebenkosten (wie z. B. Grundbuchkosten, Notarkosten, Vermessungskosten, Grunderwerbssteuer, Lastenfreistellungskosten) sind selbstverständlich von der Vorhabensträgerin zu tragen, ohne dass es hierzu eines gesonderten Ausspruches im Tenor des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses bedürfte. Hinsichtlich des Kaufpreises gilt, dass die Vorhabensträgerin erklärt hat, eine Einigung über den Kaufpreis anzustreben. Sollte dennoch keine Einigung erzielt werden können, entscheidet die Enteignungsbehörde. Die Planfeststellungsbehörde entscheidet nur darüber, ob eine Enteignung dem Grunde nach gerechtfertigt ist (enteignungsrechtliche Vorwirkung), nicht aber über die Höhe der Entschädigung. Eine Rechtsgrundlage für ein Verbot von Großflächenwerbtafeln im Rahmen der Planfeststellung erkennt die Planfeststellungsbehörde nicht.

- Die Einwendenden fordern ein Beweissicherungsverfahren bezüglich eventuell auftretender Schäden, insbesondere durch Erschütterungen.

Der Forderung wird durch die Nebenbestimmung 3.6.1 Rechnung getragen; das Grundstück der Einwendenden befindet sich innerhalb der 20-Meter-Zone.

- Die Einwendenden sprechen sich gegen eine vorübergehende Inanspruchnahme von Teilen ihres Grundstückes für den Baustellenbetrieb aus.

Diesem Einwand kann nicht entsprochen werden. Zum Bau der am Parkplatz angrenzenden Stützwand wird kurzzeitig ein Arbeitsraum auch auf der Parkplatzfläche benötigt. Die Vorhabensträgerin hat allerdings zugesagt, die Benutzung der Grundstücke für Bauzwecke auf das erforderliche Maß zu beschränken. Im Übrigen ist auch nicht erkennbar, dass den Einwendenden diese kurzfristige Nutzung nicht zumutbar sein sollte. Für Schäden, die durch den Baustellenbetrieb entstehen sollten, haftet die Vorhabensträgerin bzw. die schadensverursachenden Bauunternehmen.

2.5.9.9 Einwendende 10

- Die Einwendenden fordern, dass die Flächen für die Abstellanlage nicht über die in den ausgelegten Unterlagen dargestellten Grenzen hinaus in Richtung Süden erweitert werden dürfen und dass die im B-Planentwurf Nr. 4556 ausgewiesene „Vorbehaltsfläche U-Bahn-Abstellanlage“ nicht benötigt wird.

Dieser Einwendung wird im Rahmen des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens dadurch Rechnung getragen, dass die planfestgestellten Planunterlagen (von einer Ergänzung der brandschutztechnischen Unterlagen abgesehen) den ausgelegten Unterlagen entsprechen; eine Erweiterung der genannten Anlage fand nicht statt. Im Übrigen enthält die Anlage nach Auskunft der Vorhabensträgerin Reserven für die nächsten 20 bis 25 Jahre. Eine Determinierung der kommunalen Bauleitplanung ist der Planfeststellungsbehörde allerdings nicht möglich. Die Vorhabensträgerin hat aber erklärt, dass die dem B-Plan Nr. 4556

zugrunde liegende Konzeption überholt sei und dass der B.-Plan entsprechend aktualisiert werden würde.

- Die Einwendenden fordern, das südwestliche Ende der Wendeanlage Gebersdorf baulich so zu gestalten, dass ausreichend Platz für eine Verbreiterung der Engstelle Bibertbahnbrücke, über die Rothenburger Straße, bleibt.

Dieser Forderung wird entsprochen. Der Abstand der Einfriedung der geplanten U-Bahnanlage zum Fahrbahnrand der Rothenburger Straße beträgt ca. 5 m. Eine Erweiterung des Rad- Gehweges bleibt somit möglich.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass der Bau der U-Bahnlinie 3 Südwest, Bauabschnitt 2.2, auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Anwohner, gerechtfertigt ist. In der Abwägung der öffentlichen Belange in betrieblicher, baulicher, verkehrlicher und wirtschaftlicher Hinsicht sowie der öffentlichen und privaten Belange untereinander überwiegen die öffentlichen Belange zugunsten des Vorhabens. Durch die im Beschlusstenor angeordneten Nebenbestimmungen werden die Beeinträchtigungen der Anwohner durch das Vorhaben auf das - in Abwägung zu dem für das Vorhaben streitende öffentliche Interesse - hinnehmbare Minimum reduziert. Die vorgesehene Planung gewährleistet gegenüber Immissionen ausreichend Schutz, sodass beim Betrieb dieses Planungsabschnittes für die vorhandene und auch für künftige Bebauung keine unzumutbaren dauerhaften Beeinträchtigungen entstehen. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf § 56 PBefG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20.02.1998 in der derzeit gültigen Fassung. Von der Zahlung der Gebühr ist die Stadt Nürnberg nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Die entstandenen bzw. noch entstehenden Auslagen sind nach Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23, 80539 München,

schriftlich oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen können der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit

<http://www.vgh.bayern.de>

entnommen werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

E. Hinweis zur sofortigen Vollziehung

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung (§ 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG). Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof
Ludwigstr. 23, 80539 München,

gestellt und begründet werden (§ 29 Abs. 6 Satz 3 PBefG). Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann ein hierauf gestützter Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

F. Hinweise zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes werden bei der Stadt Nürnberg zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt werden. Ort und Zeit der Auslegung werden zuvor ortsüblich bekannt gemacht. Ab Beginn der Auslegung der genannten Unterlagen besteht die Möglichkeit, den Planfeststellungsbeschluss im Volltext auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken

(www.regierung.mittelfranken.bayern.de)

abzurufen. Während des Auslegungszeitraums kann außerdem eine den unter A.2 aufgeführten Planunterlagen inhaltlich entsprechende Fassung der Unterlagen auf der oben genannten Internetseite der Regierung von Mittelfranken eingesehen werden.

Ansbach, den 30.11.2016

W o l f
Regierungsdirektor